

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/15000, über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 – HHG 2026)

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/15001, zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2026 - HHBeglG 2026) – InkIFöG (Art. 2) und TIntG (Art. 3)

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. Oktober 2025

23.10.2025

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N/2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit, zu den o. g. Gesetzentwürfen der Landesregierung im Einzelnen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso wie für die Einladung zur Anhörung am 30. Oktober 2025.

Anliegend übersenden wir die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Landkreistag NRW
Dr. Christian Wiefling
Referent
Telefon 0211 300491-120
c.wiefling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuchardt
Geschäftsführer
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.4.2-003/011



Inhaltsverzeichnis

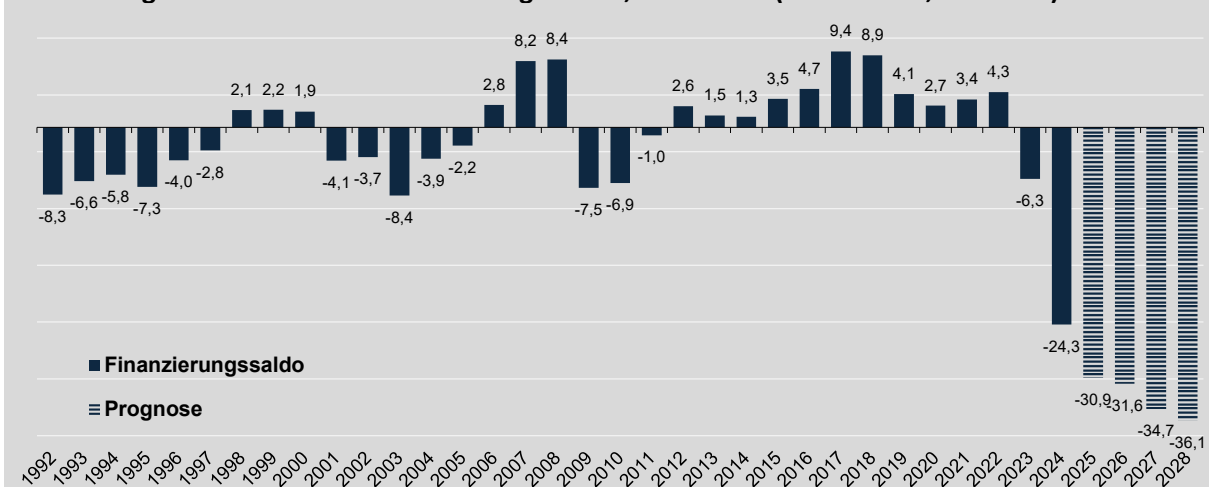
A. Ausgangslage der Kommunalhaushalte	2
B. Landeshaushalt 2026.....	5
I. Haushaltsgesetz 2026.....	5
II. Haushaltsplan 2026	5
02 Ministerpräsident.....	5
03 Ministerium des Innern	6
04 Ministerium der Justiz	7
05 Ministerium für Schule und Bildung.....	8
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	11
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	12
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	22
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	27
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	33
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.....	41
20 Allgemeine Finanzverwaltung	43
C. Haushaltsbegleitgesetz 2026 (Art. 2 und 3)	44

A. Ausgangslage der Kommunalhaushalte

Bis einschließlich 2023 war die Lage der kommunalen Haushalte uneinheitlich. Während sich eine Reihe von Kommunen trotz staatlicher Hilfsprogramme wie z.B. des Stärkungspaktgesetzes schwer tat, dem Haushaltsausgleich näher zu kommen, gab es durchaus auch Mut machende Entwicklungen. Vor allem durch gute Steuerjahre, bis dahin noch (vergleichsweise) moderate Aufwandssteigerungen und die erhöhten Zuweisungen des Landes konnten die Kommunen beispielsweise ihre Kassenkredite um 7 Mrd. Euro auf zwischenzeitlich 20,9 Mrd. Euro zurückführen. Gleichzeitig stiegen die kommunalen Investitionen seit 2017 jährlich an und erreichten 2023 einen Spitzenwert von über 10 Mrd. Euro für Investitionen in Schulen, kommunale Kindertageseinrichtungen, Klimaschutz und Klimaanpassung, Gebäudesanierung, Straßen, Wege, Plätze und vieles mehr.

Von dieser in vielen Kommunen noch akzeptablen Situation ist in den kommunalen Haushalten heute nichts mehr zu spüren: Die Ergebnisse der bundesweiten Kassenstatistik für das Jahr 2024 zeichnen ein erschreckendes Bild: Der negative Finanzierungssaldo der kommunalen Ebene lag mit -24,3 Mrd. Euro fast dreimal so hoch wie die bisherigen Rekordwerte aus den Jahren 1992, 2003 oder in der Finanzkrise 2008/2009. Nach der Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird sich dieser Trend in den kommenden Jahren mit Defiziten deutlich über -30 Mrd. Euro ungebremsst fortsetzen.

Entwicklung der kommunalen Finanzierungssalden, 1992-2028 (bundesweit, in Mrd. €)



Quelle: Destatis, Prognose der BV kommunale Spitzenverbände August 2025.

Die Ursache für die ausgeprägte Schieflage der kommunalen Haushalte ist nicht nur die stagnierende Wirtschaftsentwicklung in Deutschland in den zurückliegenden beiden Jahren aufgrund deutlich verschlechterter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Verantwortlich für die außergewöhnlich hohe Deckungslücke in den kommunalen Haushalten ist vor allem eine hohe Ausgabendynamik, welche den vorhandenen Einnahmenzuwachs deutlich übertrifft.

Die Hintergründe sind ebenso bekannt wie vielfältig: Die Kommunen verzeichnen extreme Steigerungen beispielsweise bei den Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die Kinder- und Jugendhilfe und die Hilfe zur Pflege (worauf unter B. II. bei den Einzelplänen 07 und 11 näher eingegan-

gen wird). Gleiches gilt bei den Baupreisen und Energiekosten, für die Digitalisierung oder – aufgrund hoher Tarifabschlüsse und steigender Aufgabenlast – bei den Personalkosten. Zu nennen sind auch die zusätzlichen Herausforderungen bei der Bewältigung der Energie- und Wärmewende.

Während in der Vergangenheit die stetigen Zuwächse auf der Aufwandsseite zumindest teilweise durch die positive Entwicklung der Erträge kompensiert werden konnten, bleiben diese nach den Ergebnissen der letzten Steuerschätzungen weit hinter dem für eine wirksame Kompensation der Aufwandsseite notwendigen Volumen zurück. Auch wenn die jetzige Herbst-Steuerschätzung die Prognosen im Vergleich zur Mai-Schätzung 2025 wieder etwas nach oben korrigiert, liegen die jüngsten Zahlen immer noch deutlich unterhalb der Prognosen aus Oktober 2024, die bis 2029 für Bund, Länder und Gemeinden zusammen noch 47,6 Mrd. Euro mehr veranschlagt hatten. Allein die Erwartungen der Gemeinden sind im Jahresvergleich um über 12 Mrd. Euro nach unten zu korrigieren, während die Länder mit einem Minus von 2,1 Mrd. Euro deutlich glimpflicher davorkommen.

Vergleich mit der Situation auf Landesebene

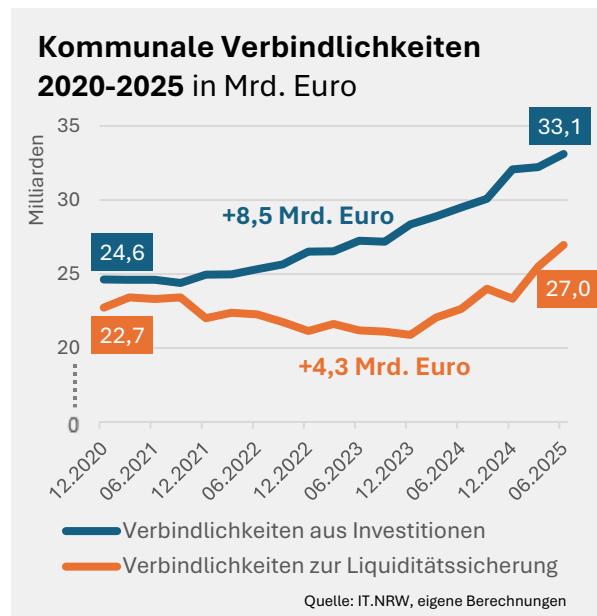
In Nordrhein-Westfalen lag die Verschuldung der Landesebene zum Jahresende 2024 bei 166,6 Mrd. Euro und damit um 3,1 % niedriger als ein Jahr zuvor.

Während das Land 5,4 Mrd. Euro Schulden abgebaut hat, stiegen die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW im gleichen Zeitraum um 6,1 Mrd. Euro (12,3 %) auf 55,4 Mrd. Euro. Davon waren 23,4 Mrd. Euro Kassenkredite, ein Anstieg binnen eines Jahres um rund 3,5 Mrd. Euro (+12,0 %). Nordrhein-Westfalen gehört damit zu den Ländern mit dem höchsten Anstieg der kommunalen Verschuldung im Jahresvergleich.

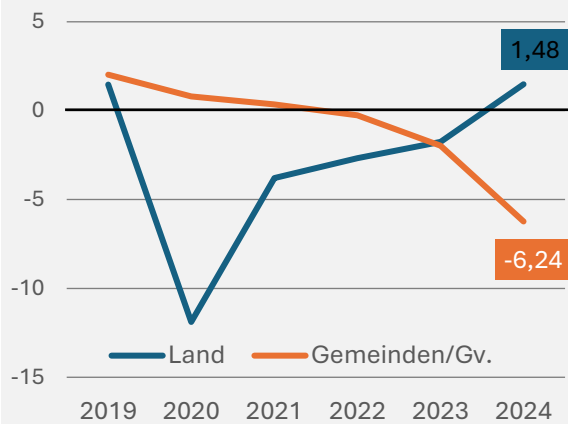
Im ersten Halbjahr des laufenden Jahres sind die kommunalen Verbindlichkeiten weiter deutlich gestiegen. Insbesondere die als Krisenindikator anerkannten Kassenkredite verzeichnen einen Zuwachs um 3,6 Mrd. Euro und liegen am 30. Juni 2025 bei 27 Mrd. Euro.

Voraussichtlich werden alle öffentlichen Ebenen durch die schwache wirtschaftliche Entwicklung deutlich weniger Steuereinnahmen erzielen als in der Steuerprognose aus dem Herbst 2024 noch angenommen. Insgesamt betragen die Rückgänge 47,6 Mrd. Euro. Davon entfallen lediglich rd. 4 % auf die Länder, während die Kommunen rd. 25 % des Rückgangs tragen.

Im Ebenenvergleich ist tatsächlich eine strukturelle Scherenentwicklung zu beobachten:



Finanzierungssaldo von Land und Kommunen 2019-2024 in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 2 (bis 2022), EVAS 71511 (ab 2023); eigene Berechnungen.

Die Haushaltssituation des Landes hat sich nach dem einmaligen Einbruch im Zuge der COVID19-Pandemie zügig erholt und verzeichnete im vergangenen Jahr sogar stabile Überschüsse. Die Haushaltssituation der Kommunen befindet sich hingegen in einer immer steiler werdenden Abwärtsbewegung. Das vergangene Jahr schlossen sie mit einem Defizit von mehr als 6 Mrd. Euro ab. Das Land erzielte hingegen einen Überschuss von knapp 1,5 Mrd. Euro.

Für das laufende Jahr setzt sich dieser Abstand – bei weiter negativer Entwicklung – fort: Zum 2. Quartal 2025 verzeichnet das Land einen leicht negativen Finanzierungssaldo von -0,8 Mrd. Euro. Die Haushalte der Kommunen haben hingegen mit 5,3 Mrd. Euro schon zum Halbjahr fast das Rekorddefizit des Jahres 2024 „eingeholt“.

Im Vergleich zum letzten Vorkrisenjahr 2019 sind die bereinigten Einnahmen des Landes (+30,8 %) etwa im gleichen Maß gestiegen wie die Ausgaben (+31,4 %). Die Ausgaben der Kommunen sind deutlich stärker gestiegen (+39,4 %). Die zurückhaltende Einnahmenentwicklung (+26,0 %) kann hier mit dem sprunghaften Ausgabenanstieg nicht mehr mithalten. Deutlich wird dies besonders im Jahresvergleich 2023/2024: Während die bereinigten Ausgaben der Kommunen in nur einem Jahr um 8,6 % angezogen sind, konnte das Land seine bereinigten Ausgaben um 0,5 % reduzieren.

Eine Korrektur dieser Fehlstellung ist im Landeshaushalt nicht vorgesehen. Erneut steigen die Zuschüsse und Zuweisungen an die kommunale Ebene weniger stark als das Haushaltsvolumen. Während der Landeshaushalt insgesamt gegenüber dem Vorjahresansatz um ca. 6,4 % anwächst, werden die Haushaltsmittel zugunsten der Städte, Kreise und Gemeinden (allgemeine, sonstige und investive Zuweisungen sowie Schuldendiensthilfen) nur um 5,8 % angehoben.

Dringender Handlungsbedarf

Wir erkennen an, dass das Land mit der Teilübernahme kommunaler Altschulden einen wesentlichen Beitrag leistet, um strukturelle Fehlstellungen der Vergangenheit nachträglich auszugleichen. Zudem erwarten wir die Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK), die zur Stabilisierung der kommunalen Investitionstätigkeit beitragen wird. Beide Maßnahmen unterstützen die Kommunen insbesondere bilanziell. Zum strukturellen Haushaltsausgleich tragen sie nur mittelbar bei, indem sie die Zinslast der Kommunen reduzieren. Den laufenden Defiziten aus der aktuellen und künftigen Aufgabenwahrnehmung können sie nicht entgegenwirken. Ohne einen entschlossenen strukturellen Eingriff in die laufende Aufgabenfinanzierung – im Sinne einer dauerhaften und dynamischen Entlastung auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite – wird sich die bereits jetzt schon **größte Kommunalfinanzkrise der Nachkriegszeit** in rasantem Tempo vertiefen und sämtliche Entlastungserfolge der Vergangenheit und Gegenwart in wenigen Jahren zunichtemachen.

B. Landeshaushalt 2026

I. Haushaltsgesetz 2026

Zu § 20 Abs. 1

Durch § 20 Abs. 1 wird das für Sport zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 30 Mio. Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen. Erneut weisen wir darauf hin, dass sich ca. zwei Drittel der Sportanlagen im Land in kommunaler Trägerschaft befinden. Seitens der kommunalen Selbstverwaltungsträger besteht daher weiterhin ein großes Interesse an der Bereithaltung günstiger Finanzierungsangebote für Baumaßnahmen im Bereich der Sportstätten.

II. Haushaltsplan 2026

02 Ministerpräsident

Zu Kapitel 02 080

Förderung des Sports

Titel 686 60

Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Unter dem Titel finden sich insbesondere Aufwendungen für Vereine, Verbände, die Leistungssportförderung sowie Mittel für die Vorbereitung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen. Der Titel verzeichnet einen Ansatz von 31,3 Mio. Euro (sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von weiteren 10 Mio. Euro). Dies ergibt ein Minus von 53,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Diese Kürzung geht insbesondere auf deutlich geringere Zuschüsse zur Förderung von Sportgroßveranstaltungen zurück, die im vergangenen Haushaltsjahr angesichts der Rhine Ruhr FISU World University Games deutlich erhöht worden waren. Bis auf eine deutliche Erhöhung der Zuschüsse zur Förderung von Trainerinnen und Trainern im Leistungssport (plus 3,5 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr 8,5 Mio. Euro) entsprechen die sonstigen Zuschüsse denjenigen des Vorjahres.

Titel 893 60

Zuschüsse für Investitionen im Inland

Unter dem Titel sind insbesondere Zuschüsse für den Neubau, die Modernisierung, die Sanierung, die Erweiterung und den Erwerb von Sportstätten mit herausragender Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Für diesen Zweck stehen nunmehr 43,1 Mio. Euro zur

Verfügung, was einem Aufwuchs von 27,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. Darüber hinaus sieht der Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 54 Mio. Euro vor. Dies kann als deutliches Signal im Hinblick auf eine mögliche Bewerbung der Rhein-Ruhr-Region um die Austragung olympischer und paralympischer Spiele aufgefasst werden.

Im aktuellen Haushaltsentwurf fehlen erneut die Mittel für zentrale Vorhaben der Landesregierung im Bereich des Sports. Dies betrifft insbesondere die angekündigten Initiativen zur Modernisierung von Schwimmbädern und für ein allgemeines Sportstätteninvestitionsprogramm. Angesichts des aufwachsenden Investitionsdefizits auch im Bereich der Sportanlagen aufgrund der Haushaltssituation der Kommunen ist dies problematisch. Begrüßt wird, dass das Land sich klar für eine mögliche Olympiabewerbung der Rhein-Ruhr-Region positioniert.

03 Ministerium des Innern

Vorbemerkung

Zivile Verteidigung

Zu Kapitel 03 310

Fünf Bezirksregierungen

Es besteht Konsens mit dem Land, dass die von der Bundesregierung verfolgte Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands angesichts der sich verändernden Weltlage geboten ist. Wir können auch nachvollziehen, dass dies den Bereich der zivilen Verteidigung berührt. Dieser ist zwar nicht militärisch, aber funktionaler Teil einer Verteidigungsstrategie und der Verteidigungsinfrastruktur.

Teile dieser zivilen Verteidigung sollen über die kommunale Ebene entwickelt werden. Dazu gehört die vom Land angestoßene Wiederaufnahme der zivilen Alarmplanung. Hier geht es nicht nur um die Bestellung eines Alarmkalenderbeauftragten, sondern auch um den Aufwand der VS-konformen digitalen Bearbeitung. Zudem geht es im großen Stil darum, die Resilienz insgesamt und insbesondere für die kritische Infrastruktur zu erhöhen und neue Kapazitäten und Bedarfe (Schutzräume, Sirenen, Trinkwasservorräte etc.) zu planen.

Deshalb muss die Finanzfrage für die kommunale Ebene dringend geklärt werden. Wir halten es nicht für richtig, die kommunale Ebene über Erlasse in die Pflicht zu nehmen und hinsichtlich der Finanzierung lediglich auf die Regelung des § 16 Abs. 2 LOG NRW zu verweisen. Denn für das Ziel der Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit wurde durch den Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Schuldenbremse für die Bundesebene und auch die der Länder ausgesetzt. Hierüber muss der kommunale Ressourcenbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung der zivilen Verteidigung finanziert werden.

Wir kritisieren daher ausdrücklich, dass im Haushalt überhaupt keine finanziellen Mittel für die zivile Verteidigung in den Kommunen geplant sind, obwohl die Wiederaufnahme von kommunalen Aufgaben in diesem Bereich bereits im Gang ist. Der Aufbau von Ressourcen in den Bezirksregierungen (10 Planstellen) löst die Aufgaben, die der kommunalen Ebene neu vom Land übertragen worden sind, keinesfalls.

Zu Kapitel 03 710

Feuerschutz und Hilfeleistung

Wir begrüßen, dass die Kommunen in ihren Beschaffungsmaßnahmen (wie ein Feuerlösch- und Hilfeleistungsboot für die Gefahrenabwehr auf dem Rhein, Fahrzeuge für den Betreuungs- und Sanitätsdienst, Tanklöschfahrzeuge zur Vegetationsbrandbekämpfung, Anhänger Strömungs- und Fließwasserrettung sowie Anhänger Tauchen für Wasserrettungszüge) im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützt werden. Wir regen an, dass das Land für die von ihm beschafften Löschboote auch die dafür erforderliche Ausbildung des Personals fördert.

Positiv ist auch die vorgesehene Unterstützung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit, wie beispielweise die psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte.

Seit Inkrafttreten des BHKG zum 1. Januar 2016 ist der Anteil am Aufkommen der Feuerschutzsteuer, der außerhalb der Kosten des Brandschutzes verwendet wird, stetig gestiegen. Von den immensen Steigerungen des Aufkommens der Feuerschutzsteuer seit 2016 kommt bei den Städten und Gemeinden als Trägerinnen des Brandschutzes ein immer kleiner werdender Anteil an, obwohl auch dort die entsprechenden Kosten erheblichen Steigerungen unterlagen und weiterhin unterliegen. Wir fordern, dass ein deutlich höherer Anteil und mindestens drei Viertel des Aufkommens der Feuerschutzsteuer den Gemeinden und Kreisen zur Verwendung für den Brandschutz zur Verfügung gestellt wird.

Insofern nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf der Novelle des BHKG NRW vom 11. September 2025.

04 Ministerium der Justiz

Zu Kapitel 04 210

Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Titel 546 51 bis 546 53

Aufwandsentschädigung und Vergütung für ehrenamtliche und berufliche Betreuer

Im Landeshaushalt sind betreffend die Vergütung von ehrenamtlichen Betreuern sowie Berufsbetreuern deutliche Mittelaufstockungen ersichtlich. Dies wird begrüßt. Vor dem Hintergrund der für die Betreuer und Betreuungsvereine bereits seit längerem schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen ist die auf Bundesebene erfolgte Anpassung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) wesentlich. Allerdings ist nach wie vor fraglich, ob die erfolgten Vergütungsanpassungen ausreichen, um die stetig steigenden Bedarfe zu decken; seit Jahren wird es immer schwieriger, ausreichend rechtliche Betreuer zu finden. Dies gilt sowohl für Berufsbetreuer als auch für ehrenamtlich tätige Betreuer oder Vereinsbetreuer. Stehen nicht genügend Betreuer und Betreuungsvereine zur Verfügung besteht die Gefahr, dass die Kommunen als Ausfallbürgen eine entsprechende Betreuungsinfrastruktur zur Verfügung stellen müssen. Das Land hat weiterhin für eine angemessene und auskömmliche Finanzierung der Betreuervergütung Sorge zu tragen.

05 Ministerium für Schule und Bildung

Zu Kapitel 05 300

Schule gemeinsam

Titelgruppe 72

Offene Ganztagschule und Ganztagsangebote im Primarbereich

Bestmögliche Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Die Kommunen engagieren sich bereits seit ca. 20 Jahren aktiv beim Ausbau der Ganztagschulen. Eltern, Kinder und Beschäftigte verlassen sich darauf, dass die Angebote des Offenen Ganztages (OGS) in NRW finanziell auskömmlich ausgestattet und damit auf Dauer gesichert sind. Dies ist umso wichtiger, als der ab 2026 greifende Rechtsanspruch auf einen Platz im Ganztage erfordert, dass Plätze weiter massiv und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Die dynamische jährliche Anhebung der pauschalen Festbeträge von 3 % zzgl. des per Erlass vorgeschriebenen kommunalen Anteils reicht nicht, um die Kosten zu decken und damit flächendeckend ein qualitativ hochwertiges Angebot vorhalten zu können. Das System ist bereits heute – auch ohne geltenden Individualrechtsanspruch – unterfinanziert.

Die Situation hat sich nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst deutlich verschärft. Es entsteht für den Einsatz des pädagogischen Personals, insbesondere für das Personal im Offenen Ganztage sowie der Schulsozialarbeit, zusätzlicher finanzieller Aufwand in beträchtlicher Höhe, der nicht durch die derzeitige Finanzierung abgedeckt ist. Es wird nicht gelingen, zum Beginn des Rechtsanspruchs ab dem 1. August 2026 ein flächendeckendes, qualitätsvolles Angebot vorhalten zu können.

Besondere Herausforderungen ergeben sich insoweit bei der Schaffung von Ganztagsangeboten an (gebundenen) Förderschulen. In zeitlicher Hinsicht müssen Lösungen für täglich wenige Stunden anknüpfend an den gebundenen Schulalltag geschaffen werden. Die Einrichtung zusätzlicher Angebote unter Verantwortung externer Leistungserbringer ist angesichts des zeitlichen Umfangs unrealistisch. Darüber hinaus machen auch die besonderen Bedarfe der betroffenen Kinder möglichst geringfügige personelle und räumliche Veränderungen während eines Schultages erforderlich. Insoweit bedarf es einer Ausweitung oder jedenfalls einer engen Verzahnung mit den Angeboten des gebundenen Ganztages. Die hierfür erforderlichen Mittel sind seitens des Landes zu finanzieren.

Für den konnexitätsrechtlichen Belastungsausgleich zur Finanzierung des Anspruchs auf einen Ganztagsplatz müssen im Landeshaushaltsplan und in der Mittelfristplanung kostendeckende Beiträge eingeplant werden.

Titelgruppe 68

DigitalPakt Schule

Im Haushaltsjahr 2026 sind keine Mittel mehr für den DigitalPakt Schule eingestellt. Der Durchführungszeitraum für den DigitalPakt Schule ist bereits seit 2024 abgelaufen, im Jahr 2025 wurden laufende Maßnahmen lediglich noch abgewickelt.

Es ist dringend erforderlich, dass endlich eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen zum Digitalpakt 2.0 abgeschlossen wird, welche eine auskömmliche Anschlussfinanzierung ermöglicht. Den Vermerk aus der Bundeshaushaltsbereinigungssitzung, nach dem Verrechnungen zwischen Bund und Ländern nicht mehr möglich sein sollen, kritisieren wir scharf. Ein dadurch in Kauf genommenes Scheitern des Digitalpakts 2.0 gefährdet die dringend benötigten Investitionen in die digitale Bildung. Das Land ist in der Pflicht, Lösungen für die Schulen in NRW vorzulegen, die nicht nur auf die „Hoffnung Bund“ setzt. Andernfalls wird der erreichte Standard in den Schulen wieder verloren gehen. Ohne die notwendigen Ersatzbeschaffungen abgeschriebener Endgeräte, ohne eine Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur und vor allem ohne die Sicherung der ständigen Wartung und des Supports wird es sukzessive zu einem Abbau der vorhandenen technischen Ausstattung an den Schulen und Qualitätseinbußen in der digitalen Infrastrukturausstattung kommen.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen haben wir kontinuierlich auf zentrale kommunale Anforderungen beziehungsweise wesentliche Folgekosten für die Schulträger hingewiesen. Das Land ist in der Pflicht, die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 79 SchulG NRW klarzustellen und eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage insbesondere für die Tätigkeit der kommunalen Schulträger auf dem Weg zur digitalen Schule zu schaffen. Die Weiterführung der Diskussion um die Konnexitätsfolgen im Zuge der Digitalisierung von Schulen, die sich aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem KonnexAG ergeben, ist zwingend erforderlich. Es ist nach wie vor nicht absehbar, dass die Begutachtung im Rahmen der Reform der Schulfinanzierung in dieser Legislaturperiode zu Ergebnissen führen wird. Es erweckt den Eindruck, die Landesregierung „verschleppe“ den Reformprozess. Das juristische Gutachten zur Schulfinanzierung ist uns entgegen anderslautenden Versprechungen bislang vom MSB NRW nicht vorgelegt worden. Das besonders wichtige bildungsökonomische Gutachten ist noch nicht einmal in Auftrag gegeben. Für den Bereich der Schuldigitalisierung ist das Land in der Pflicht, ein mit den Kommunen geeintes Zielbild der Schuldigitalisierung in NRW zu erarbeiten und für eine ausreichende Finanzierung dieser Daueraufgabe zu sorgen.

Unbedingt erforderlich ist u.a. ein angemessener Ansatz im Haushalt 2026 für anstehende Ersatzbeschaffungen im Bereich der Endgeräte für die Lehrkräfte, deren Ausstattung alleinige Aufgabe des Landes als Dienstherr sind.

Titelgruppe 79

Schulsozialarbeit

Der Haushaltansatz für die Schulsozialarbeit beträgt wie im vergangenen Jahr 57,7 Mio. Euro.

Die Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW (BASS 11-02 Nr.45) ist nach einer monatelangen Hängepartie Ende Mai 2025 endlich verlängert worden. Es besteht landesweit an

jeder Schule der Bedarf an Kräften der Schulsozialarbeit, wenngleich in unterschiedlichem Umfang. Die Befristungen von an sich aneinanderreihenden Förderrichtlinien führt u. a. bei nicht rechtzeitiger Ankündigung einer Folgefinanzierung dazu, dass Unklarheit über die Fortsetzung von Beschäftigungsverhältnissen besteht, mit der Folge von Personalverlusten. Dies betrifft einen Bereich, der ohnehin von Personalmangel betroffen ist. Wir mahnen bereits jetzt an, dass eine Folgefinanzierung vor Auslaufen der aktuellen Förderrichtlinie im Juli 2028 frühzeitig anzukündigen ist, um Planungssicherheit bei den Kommunen und Beschäftigten sicherzustellen.

Wir kritisieren, dass keine Erhöhung der Unterstützungsfinanzierung des Landes im Bereich der Schulsozialarbeit geplant ist, vor allem angesichts der erheblichen tariflichen Kostensteigerungen.

Titelgruppe 83

*Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“
- Bundesmittel*

Titelgruppe 84

*Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“
- Landesmittel*

Das Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung“ ist ein für die Kommunen wichtiges Programm, um notwendige Investitionen im Bereich des Neu- und Umbaus von Ganztageseinrichtungen vornehmen zu können.

Die Landesmittel sind derzeit gesperrt. Der Sperrvermerk ist unverzüglich aufzuheben, damit die Städte und Gemeinden zeitnah in ihren Investitionsbemühungen zur Schaffung weiterer Plätze Planungs- und Finanzierungssicherheit haben.

Bei der Anfang dieses Jahres erfolgten Vergabe der bis dato noch verbliebenen Restmittel im Rahmen eines kriteriengeleiteten Windhundverfahrens zeigte sich eindrucksvoll, wie hoch der Bedarf in den Kommunen tatsächlich ist:

Im kriteriengeleiteten Windhundverfahren sind insgesamt 362 Anträge eingegangen mit einem Gesamtvolumen von rund 648,5 Mio. Euro. Restmittel standen aber nur in Höhe von 28,4 Mio. Euro zur Verfügung. Demnach konnten nicht einmal 5 % der Bedarfe gedeckt werden.

Zu Kapitel 05 390

Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Klinikschulen

Titel 633 20

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Titel 633 40

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände [Inklusionspauschale]

Der Haushaltsansatz ist mit 10 Mio. Euro für die inklusionsbedingten Konnexitätsverpflichtungen sowie mit 67 Mio. Euro für die Inklusionspauschale im Jahr 2026 unverändert zum Vorjahr geblieben.

Wegen der Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG) verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes (Teil C.).

06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Zu Kapitel 06 050

Kulturförderung

Ab dem Haushaltsjahr 2026 werden die Förderbereiche der Kulturförderung in wenigen Titelgruppen zusammengefasst und die bisherige Darstellungssystematik wird aufgegeben. Durch die neue Haushaltssystematik soll eine effizientere und unbürokratischere Kulturförderung unterstützt und die kleinteilige Förderstruktur soll nachvollziehbarer und klarer werden. Gegliedert wird nunmehr nach „rechtlichen Bindungsgraden“ der Kulturförderung von gesetzlichen Verpflichtungen bis zu Einzelförderungen. Dies führt jedoch dazu, dass die bisherigen Ausgabenansätze nicht nur in einigen wenigen Titelgruppen zusammengefasst werden, sondern auch noch unter diesen neuen Titelgruppen neu aufgeteilt werden. Es kommt zu zum Teil absurd großen Titelansätzen (z.B. Institutionelle Förderungen mit 107 Mio. Euro). Bereits 2019 ist eine umfassende Revision der Haushaltssystematik vorgenommen worden. Eine immer wieder neue Strukturierung der Haushaltspositionen widerspricht jedoch den Prinzipien von Haushaltswahrheit und -klarheit.

Da der Kulturförderplan mit der Einführung des Kulturgesetzbuchs entfallen ist, führt die neue Darstellung dazu, dass eine Beurteilung der Planungen des Ministeriums in der Kulturförderung und ein Vergleich der Ansätze mit denen des Vorjahres sowohl für die Verbände und externen Stellen als auch für den Landtag praktisch nicht mehr möglich ist. Die Darstellung führt zu maximaler Intransparenz. Wir kritisieren das Vorgehen ausdrücklich, insbesondere, da es durch intransparente und schlecht kommunizierte Kürzungen bereits im laufenden Haushaltsjahr zu erheblichen Verwerfungen in der Kulturlandschaft gekommen ist.

Mit der Neustrukturierung soll „ein laufender Prozess mit dem Ziel der Bündelung von Förderprogrammen und zur Optimierung der Förderabläufe einhergehen, den das Ministerium für Kultur und Wissenschaft zusammen mit den Bezirksregierungen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gestaltet“. Wir erneuern in diesem Zusammenhang unsere Forderung nach einer gemeinsamen, transparenten und beteiligungsorientierten Gestaltung der Kulturförderung in NRW durch Land, Kommunen und Verbände, z.B. durch einen koordinierten Prozess der Landeskulturentwicklungsplanung, wie ihn das Kulturgesetzbuch NRW vorsieht.

Der Kulturhaushalt wird insgesamt um 2,7 % auf nunmehr nur noch knapp 302 Mio. Euro erneut abgesenkt. Der Gesamthaushalt des Ministeriums steigt dagegen um 3,1 % auf 11,2 Mrd. Euro an. Die Kürzungen der Kulturförderung um fast 8,5 Mio. Euro sind – wie schon im vergangenen Jahr –

mit Blick auf den Gesamthaushalt unverhältnismäßig. Die vielfältige und reiche Kulturlandschaft in NRW ist für das Zusammenleben in den Städten und Gemeinden von herausragender Bedeutung. In einer Zeit wachsender gesellschaftlicher Konflikte sind Kunst und Kultur für den sozialen Zusammenhalt von grundlegender Bedeutung. Kürzungen, die die Existenz von Angeboten gefährden, befördern das Risiko eines dauerhaften Substanzverlustes etablierter Angebote. Dies gilt insbesondere für die Freie Kulturszene, die mit „kleinem“ Geld einen großen Beitrag für die Zivilgesellschaft leistet. Die unverhältnismäßigen Kürzungen durch die Landesregierung müssen daher korrigiert werden. Dem Land kommt eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser einzigartigen Kulturlandschaft zu. Dies gilt umso mehr angesichts der kommunalen Finanzkrise, durch die auch die städtischen Kulturhaushalte unter erheblichen Druck geraten.

Zu Kapitel 06 072

Landesförderungen der Weiterbildung

Die allgemeinen Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden verbleiben konstant bei knapp 56 Mio. Euro. Der Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Gemeinden) bleibt gegenüber 2025 nahezu konstant bei 2,7 Mio. Euro. Dieser in der Vergangenheit dynamisierte Zuschlag dient der Finanzierung des hauptberuflich an Volkshochschulen tätigen Personals. Mittel für die Kofinanzierung für ESF-geförderte Projekte sind, wie im Vorjahr, nicht vorgesehen. Alle weiteren Titel – beispielsweise die Mittel für die zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge, für die Entwicklungspauschale und den Innovationsfonds – bleiben gegenüber 2025 konstant.

Nach der Halbierung des Dynamisierungsbetrages für hauptberufliches Personal im vergangenen Haushaltsjahr, welche angesichts der gleichzeitigen Tarifabschlüsse eine faktische Kürzung darstellten, kehrt das Land nun vollständig vom Kurs der Dynamisierung ab. Der Dynamisierungsbetrag von 2 % bzw. 1 % der letzten Jahre blieb bereits deutlich hinter den tatsächlichen Kostensteigerungen zurück. Die Finanzierung der Weiterbildung kann nicht noch stärker auf die Träger/Kommunen oder die Teilnehmenden verlagert werden. Die Kommunen werden Kürzungen des Landes aufgrund ihrer eigenen äußerst schwierigen Haushaltslagen nicht kompensieren. Ohne Verlässlichkeit in der anteiligen Finanzierung droht der Verlust von Bildungszugängen und damit eine Schwächung unserer Gesellschaft als Ganzes.

07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Vorbemerkung

Die Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe, die aus kommunalen Haushalten zu tragen sind, stiegen und steigen in den letzten Jahren sehr stark; teilweise kam es zu Verdreifachungen in weniger als 10 Jahren. Sie schnüren die Handlungsfähigkeit der Kommunen und damit die verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltung in besorgniserregender Weise ein. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Kindertagesbetreuung. Immer wieder müssen Kommunen die latente Unterfinanzierung des Systems durch kommunale Kitas oder gesetzlich nicht vorgesehene freiwillige Zuschüsse kompensieren. Die Lastenverteilung der Kosten des Betriebs der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land und den Kommunen hat sich dadurch stark zum Nachteil der Kommunen verschoben.

Daher ist es dringend geboten, über eine Reform des KiBiz strukturell dieses Ungleichgewicht durch eine regelhafte deutliche Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes zu beseitigen. Aber auch darüber hinaus führen Kürzungen der Landesförderung vielfach dazu, dass freie Träger eine Ersatzfinanzierung durch die Kommunen verlangen – diese Verschiebung hin zu vermeintlich „freiwilligen“ kommunalen Leistungen verlagert die Verantwortung vom Land auf die örtliche Ebene.

Zu Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Titel 684 10

Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Titel 633 69

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die mit dem Landeshaushalt 2025 vorgenommenen erheblichen Kürzungen bei der Förderung der (kommunalen) Familienberatung in Höhe von über 4 Mio. Euro bei den Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände werden weiter fortgeschrieben. Wie bereits im Vorjahr stehen damit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe lediglich 2,5 Mio. Euro für Personalausgaben für Fachkräfte im Aufgabengebiet der spezialisierten Beratung zur Verfügung. Weiterhin sieht der Haushaltsentwurf vor, dass das Land für die Förderung der Kooperation der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren wie im Vorjahr insgesamt 4 Mio. Euro zur Verfügung stellt und damit ebenfalls die Kürzung um rund 1,9 Mio. Euro im Vergleich zu 2024 aufrechterhält.

Die vorgesehene Fortschreibung der im vergangenen Jahr erfolgten erheblichen Kürzungen der Förderung der kommunalen Familienberatung stellt sich für die Angebote sehr schwierig dar. Die Familienberatung ist häufig erster Ansprechpartner und wichtige Anlaufstelle bei familiären Problemlagen und begleitet und unterstützt Familien dabei, schwierige Situationen und familiäre Krisen zu überwinden. Die im vergangenen Jahr vorgenommenen Einschnitte in der kommunalen Beratungslandschaft werden leider verstetigt. Die vielerorts angespannte Lage der kommunalen Haushalte führt dazu, dass die vorgenommenen Kürzungen vor Ort nicht aufgefangen werden können. Angebote müssen daher eingeschränkt werden, ohnehin bereits bestehende Wartezeiten für Familien werden sich weiter verlängern. Dies ist insofern schwierig, als dass niedrigschwellige Angebote für Familien dazu beitragen können, Familien zeitnah angemessen zu unterstützen. Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass reduzierte Mittel im Bereich der Familienberatung zu deutlich höheren Ausgaben in den Bereichen der ambulanten und stationären Jugendhilfe führen können. Im Sinne eines Präventionsansatzes wäre es zielführender, die Mittel wieder deutlich aufzustocken.

Hinzuweisen ist zudem auf den erheblichen Aufgabenzuwachs und Beratungsmehrbedarf, der sich in der Inanspruchnahme der Beratungslandschaft in den vergangenen Jahren verstärkt abbildet. Problemlagen gestalten sich zunehmend komplexer, u. a. auch, weil benachbarte Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Gesundheitswesen ebenfalls stark belastet sind. Hierdurch hat sich auch die Dauer der Hilfen in den Beratungsstellen verlängert sowie die Wartezeiten bis zu

einem Erstberatungstermin in den Familienberatungsstellen. Dies stellt die Beratungsstellen zusätzlich vor die Herausforderung, Hilfen zielgerichtet zu priorisieren.

Der Fallzuwachs hängt auch damit zusammen, dass durch den kontinuierlichen Ausbau der Familienzentren und Grundschulzentren über die vergangenen Jahre Familienberatungsstellen mit immer mehr Einrichtungen kooperieren, ihre personellen Kapazitäten aber nicht in gleicher Weise mitwachsen und durch das Land finanziell gefördert werden.

Auch die unterschiedliche finanzielle Unterstützung zwischen öffentlichen und freien Trägern wird weiter fortgesetzt. Die Ungleichbehandlung von freien und öffentlichen Trägern ist sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen als auch angesichts der Bedeutung der entsprechenden Angebotsstrukturen für Kinder und Familien nicht nachvollziehbar und sollte dringend korrigiert werden.

Zu Kapitel 07 040

Kinder- und Jugendhilfe

Titel 633 10

Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)

Zur Erstattung der den Kommunen entstehenden Kosten des notwendigen Ausbaus an Betreuungsplätzen für Unter-Dreijährige ist das Land verfassungsrechtlich verpflichtet. Mit rund 769 Mio. Euro ist sie ca. 3 Mio. Euro geringer als im Haushalt 2025 angesetzt. Eine Begründung hierzu findet sich weder im Haushaltsplan selbst noch im Erläuterungsband (Vorlage 18/4127), in letzterem wird lediglich erneut auf die vermeintlich verlässliche und dauerhafte Unterstützung der Kommunen durch die Landesregierung hingewiesen.

Bekanntermaßen ist die Höhe des Belastungsausgleichs und die erst Ende 2024 nachgeholte Anpassung des Belastungsausgleichs über die Verordnung zur Anpassung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe (BAGJHVO) zwischen dem Land und uns weiterhin stark umstritten. Die Verhandlungen endeten mit einem sog. „konstruktiven Dissens“. Mit dem Erlass der BAGJHVO schaffte das Land die Rechtsgrundlage für entsprechende Ausgleichszahlungen an die Kommunen, die nach unserer Einschätzung unzureichend sind.

Mit Blick auf die anstehende weitere Anpassung des Belastungsausgleichs ab dem 1. August 2026 hatten wir erneut gegenüber dem Land gefordert, dass es auf Basis der Regelung in § 3 Absatz 2 BAG-JH eine Überprüfung des Belastungsausgleichs vornimmt. Dies entspricht den Vorgaben der Landesverfassung (Art. 78 Absatz 3 Satz 4) und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. Das Land hat bislang mitgeteilt, erneut lediglich eine Fortschreibung der bisherigen Parameter zu beabsichtigen. Tatsächliche Veränderungen in den Annahmen der Kostenprognose, wie sie etwa in Gestalt eines geänderten Elternwahlverhaltens und der Verfügbarkeit von geeigneten Immobilien vorliegen, sollen offenbar wiederum praktisch nicht betrachtet werden. Weitere Veränderungen in der Betreuungslandschaft, wie beispielsweise die über die Jahre deutlich gestiegene Zahl von Plätzen in der Großtagespflege, die sich auch in den Ergebnissen der vom Land in Auftrag gegebenen Prognos-Studie abbilden (vgl. Vorlage 18/2372), werden ignoriert. Unsere Anregung, gemeinsam die tatsächlichen Kostenentwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung durch eine neutrale Instanz untersuchen zu lassen, auch um weitere Streitverfahren zu vermeiden, hat Ministerin Paul jüngst kurz und bündig zurückgewiesen.

Aus kommunaler Sicht ist der Ansatz 2026 für die Kostenerstattung nach dem BAG-JH und in der Mittelfristplanung daher deutlich nach oben anzupassen.

Titel 633 13

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Die im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehenden Mittel für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen in Höhe von 21 Mio. Euro sollen im Haushaltsjahr 2026 weiter fortgeführt und damit stabilisiert werden. Betroffen sind im Wesentlichen die sog. Brückenprojekte als niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Angebote für Kinder aus geflüchteten Familien, mit denen sie an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung herangeführt werden sollen. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Integration der Kinder und deren Familie und ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt auch angesichts weiterer Fluchtbewegungen und des nach wie vor nicht absehbaren Ausgangs des Krieges gegen die Ukraine.

Bedauerlicherweise hat allerdings die vom Land im vergangenen Jahr eingestellte Förderung neuer Brückenprojekte inklusive verspäteter Mitteilung erst Mitte vergangenen Jahres zu einem Wegbrechen von Angeboten von Trägern vor Ort geführt. Dies ist insofern jugendpolitisch problematisch, da hierdurch dringend benötigte Plätze und Strukturen dauerhaft für Kinder und deren Familien verloren gehen. Nicht nur die eingeschränkte Förderung an sich, sondern auch die Kommunikation dieser Änderung hatte hier bekanntermaßen zu Irritationen geführt. Die Träger hatten bereits im Vertrauen auf die bisherigen Förderungen neue Brückenprojekte eingerichtet und waren hierfür in Vorleistung gegangen, die ihnen nunmehr – trotz der dringend benötigten Plätze – nicht erstattet wurde.

Erneut nehmen wir die Stellungnahme zum Anlass darauf hinzuweisen, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel von 30 Euro pro Stunde und Betreuungspaket für bis zu fünf Kinder allein aufgrund der tariflichen Steigerungen seit dem Jahr 2015 – dem Zeitpunkt der Einführung der Brückenprojekte – nicht annähernd auskömmlich zur Finanzierung der entsprechenden Angebote sind. Auch der weiterhin fortbestehende Ausbaubedarf im U3Bereich sowie die Unterstützung der Brückenprojekte im Rahmen der Fachkräfteinitiative für die Sozial- und Erziehungsangebote des Landes erfordern eine weitere Intensivierung der Angebote in den Brückenprojekten.

Titel 633 16

Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz

Der Ansatz wird um rund sechs Mio. Euro auf damit insgesamt 94,3 Mio. Euro erhöht. Dabei werden ausweislich des Erläuterungsbandes aus den vorherigen Kindergartenjahren übertragene und bisher nicht genutzte Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Auch die Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Aufbau entsprechend berücksichtigt. Angesichts des fortgeschrittenen Ausbaus der Familienzentren ist das vom Land gewählte Verfahren auch mit einem Fokus auf die qualitative Weiterentwicklung im Grunde nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in diesem Jahr und zugunsten einer besseren Planbarkeit der Jugendämter bitten wir wie im Vorjahr erneut darum, mit dem sog. Kontingenterlass für das Kindergartenjahr 2026/2027 in diesem

Jahr wieder mit ausreichendem Vorlauf über die Verteilung der neuen Familienzentren an die Kommunen zu unterrichten.

Titel 633 19

Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz

Der Haushaltsentwurf 2026 sieht eine Kürzung um 395.000 Euro auf rund 92,8 Mio. Euro für die Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Qualifizierung und Weiterentwicklung nach dem KiBiz vor. Diese Kürzung ist nicht nachvollziehbar, zumal hierzu keine Begründung geliefert wird. Stattdessen heißt es in den Erläuterungen, dass die Weiterentwicklung und Förderung der frühkindlichen Bildung ein Schwerpunkt der Bildungspolitik seien. Bereits mit dem Haushalt 2025 wurde der Titel um rund 4,5 Mio. Euro deutlich gekürzt, was mit dem Haushalts-Ansatz 2026 weiter verschlechtert und verstetigt werden soll.

Titel 633 26

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kita-Helfer:innen

Der vorgesehene Ansatz und damit die Weiterführung des „Kita-Helfer:innen-Programms“ wird dem Grunde nach begrüßt. Insbesondere auch die Umsetzung des Programms kontinuierlich bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 ist positiv zu bewerten. Auch ist die Berücksichtigung der Finanzierung des Programms bis 2029 in der Mittelfristigen Finanzplanung positiv hervorzuheben. Die Fortsetzung des Programms und seiner Finanzierung entspricht angesichts des in der Kindertagesbetreuung zunehmend spürbaren Personal- und Fachkräftemangels einer kommunalen Forderung.

Ausdrücklich zu kritisieren ist jedoch, dass trotz entsprechender Priorisierung der Fachkräftethematik durch die Landesregierung bereits im vergangenen Haushaltsjahr eine Absenkung um rund 3,7 Mio. Euro im Programm vorgenommen wurde und nunmehr eine weitere Absenkung um rund 7,56 Mio. Euro vorgesehen ist. Im Haushaltsansatz 2026 stehen damit rund 11,2 Mio. Euro weniger als im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung. Dies dürfte die Stabilität der Arbeit in den Einrichtungen weiter gefährden. Dies gilt umso mehr, als dass das zuständige Familienministerium die Förderung zum Nachteil der Kommunen und Träger verändert hat. Die Förderung für das Kindergartenjahr 2025/2026 war bereits durch eine Richtlinie auf einen Festbetrag in Höhe von 18.000 Euro pro zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung festgelegt worden. Ende Juni 2025 und damit weniger als zwei Monate vor dem neuen Kindergartenjahr ist dann jedoch bekannt geworden, dass die Förderung um 1.800 Euro pro Einrichtung gekürzt, und der Verwaltungsaufwand durch eine Unterteilung in zwei Förderphasen und kurzfristige Ausschlussfristen erhöht wird. Eine Beteiligung oder wenigstens vorherige Information der Kommunen ist nicht erfolgt. Damit sind die Kommunen und Träger vor erhebliche Herausforderungen gestellt worden, denn auf der Grundlage der Vorgängerrichtlinie waren bereits Dispositionen getroffen und Verträge abgeschlossen worden, um den Einsatz von Kita-Helferinnen und -Helfern zu gewährleisten. Ein solches Vorgehen ist inakzeptabel.

Zugleich wird es weiterhin für angemessen und zwingend erforderlich erachtet, das Programm im Zuge der KiBiz-Revision gesetzlich zu verankern und damit eine Verstetigung des Programms und

dauerhafte Finanzierung über das Regelsystem sicherzustellen. Hierzu sind nach entsprechenden Ankündigungen der Landesregierung zunächst die konkreten Vorschläge eines Gesetzentwurfs zur KiBiz-Reform, die weiterhin dringlich erwartet werden, abzuwarten.

Titel 633 27

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Sprach-Kitas

Die erneute Veranschlagung der Mittel zur landesseitigen Förderung nordrhein-westfälischer Sprachkitas in Höhe von rund 38 Mio. Euro wie im Vorjahr und die ebenfalls erneute Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 22 Mio. Euro wird begrüßt. Nach dem Wegfall der Bundesförderung ist das Land dankenswerterweise in die weitere Finanzierung eingestiegen und fördert mit Landesmitteln Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Angesichts der Bedeutung der Sprache im Alltag und für die frühkindliche Bildung sind die entsprechenden Aktivitäten für die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf sehr wichtig. Ausdrücklich wird hier nicht mehr wie im Vorjahr auf eine Berücksichtigung im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung hingewiesen. Dies ist aus kommunaler Sicht erklärungsbedürftig. Wie auch beim sog. Kita-Helfer:innen-Programm wird hier von kommunaler Seite eine planbare und dauerhafte Finanzierung über das KiBiz-Regelsystem im Zuge der anstehenden KiBiz-Revision gefordert.

Titel 633 28

Zuschüsse für Modellvorhaben im KiBiz

Dieser Titel ist vorgesehen, um Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des KiBiz zu fördern. Nicht nachvollziehbar ist, warum hierfür erneut wie im Vorjahr keine finanziellen Mittel eingeplant werden. Besonders mit Blick auf den Fachkräftemangel sollten innovative Lösungen erprobt werden können. Zu denken ist insoweit besonders an das Modellprojekt „QiK“ zum Quereinstieg in die Kinderpflege, das einen niedrigschwelligen Einstieg in die Kindertagesbetreuung ermöglichen soll. Hierfür müssen jedoch zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, da die örtlichen (und auch freien) Träger der Jugendhilfe nicht in der Lage sind, weitere Aufgaben mit den ohnehin knappen Mitteln durchzuführen.

Titel 684 31

Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz

Laut Haushaltsansatz 2026 stehen hierfür 4,37 Mio. Euro und damit weitere 183.800 Euro weniger als im Jahr 2025 zur Verfügung. Bereits im Vorjahr wurde der Titel um 526.400 Euro abgesenkt. Insofern dies durch die Verlagerung in die Titelgruppe 91 betreffend die Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte bedingt ist, verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Implementierung einer entsprechenden Stelle.

Titel 684 51

Sonstige Zuschüsse im Bereich der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Die im Vorjahr zur Verfügung stehenden Mittel i. H. v. 290.000 Euro sollen um 67.500 Euro auf insgesamt 222.500 Euro gekürzt werden. Laut Titel dienen die Mittel der Durchführung eines Modellprojektes zur Fachkräftegewinnung im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Woraus sich die Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf konkret ergibt, ist angesichts der Bedeutung der Thematik und der geplanten Wirkung des Modellprojektes nicht nachvollziehbar und wird daher kritisch gesehen. Stattdessen müssen die Anstrengungen der Landesregierung mit Blick auf die Fachkräftesituation in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter ausgeweitet werden, insbesondere durch eine Erhöhung der Studienplätze der Sozialen Arbeit.

Titel 883 41

Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die finanzielle Unterstützung seitens des Landes ist für die Träger nicht annähernd auskömmlich. So hält die Höhe der Förderbeträge weder mit den tatsächlichen Kostenentwicklungen Schritt noch wurden die seit langem kritisierten Verwerfungen innerhalb der Richtlinie beseitigt. Hierzu hatten wir mehrfach umfassend vorgetragen. Die Träger verlangen daher weiterhin von den Kommunen die Übernahme der deutlich steigenden Baukosten. Soweit die Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen an entsprechende Zusagen geknüpft werden, kommt dabei auch der dringend benötigte Ausbau der Kindertagesbetreuung ins Stocken. Wir bekennen uns hier erneut zum gemeinsamen Ziel von Bund, Ländern und Kommunen, den Ausbau der Kindertagesbetreuung weiter voranzutreiben. Zugleich wird aber auch auf die kommunalseitig nicht uferlos bestehenden Möglichkeiten und das Erfordernis der Unterstützung durch andere staatliche Ebenen verwiesen. Die Platzausbaugarantie des Landes gilt nach unserer Auffassung unverändert fort.

Wir nehmen die Stellungnahme erneut zum Anlass, auf die extrem unbefriedigende Situation für die Träger mit Blick auf die laufenden Anträge hinzuweisen. Bereits im Frühjahr 2025 hat sich abgezeichnet, dass die im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel wie bereits im Vorjahr nicht ausreichen werden, die eingereichten Anträge zu befriedigen. Obwohl die kommunale Seite dies frühzeitig und mehrfach an das Familienministerium herangetragen hat, lehnt dieses es nach wie vor ab, Klarheit über eine Bewilligung oder Ablehnung gestellter Förderanträge zu erhalten und damit Transparenz herzustellen. Auch hat das Land es bisher abgelehnt, Mittel für die Investitionsförderung nachzuschießen. Reflexartig wird an dieser Stelle auf noch laufende Diskussionen auf Bundesebene verwiesen, auf deren Ausgang die betroffenen Kommunen/Träger aber nicht warten können. Hier bitten wir erneut dringend um eine Lösung und Herstellung der erforderlichen Transparenz. Auch warten die kommunalen Spitzenverbände hier nach wie vor auf eine schriftliche Antwort seitens des Landes.

Titelgruppe 61

Kinder- und Jugendförderplan

Die Fortführung des Instruments der Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans, für den im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 159,12 Mio. Euro vorgesehen sind, was einem Plus von 7,12 Mio. Euro entspricht, wird positiv hervorgehoben. Wünschenswert wäre es, wenn dieses Instrument auch in anderen Bereichen der Landesförderung regelmäßig Anwendung finden würde. Beispielsweise sei hier nur die unterstützende Finanzierung der Schulsozialarbeit durch das Land genannt. Allein aufgrund der tariflichen Kostensteigerungen wäre hier ebenfalls eine Indexierung angezeigt.

Titelgruppe 68

Koordinierung der Maßnahmen für junge Geflüchtete

Titel 633 68

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Hier wird die im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehende Summe von 4,6 Mio. Euro ins Haushaltsjahr 2026 übertragen. Das ist positiv zu bewerten, nachdem im Vorjahr zunächst deutliche Einsparungen vorgesehen waren und bereits im Haushaltsjahr 2024 spürbar gekürzt wurde. Es ist ein wichtiges Signal, dass für die Integration der jungen Menschen und für ein gutes Ankommen von jungen Geflüchteten entsprechende Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der nach wie vor enormen Herausforderungen, die mit dem Zuzug vieler (unbegleiteter) minderjähriger Flüchtlinge verbunden sind, sind entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen ausdrücklich zu begrüßen.

Titel 633 69

Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten

Der Ansatz wurde gegenüber 2025 von 420 Mio. Euro um 70 Mio. Euro auf 350 Mio. Euro abgesenkt, um den voraussichtlichen Bedarf zu decken, der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entsteht. Auch die den Kommunen zu erstattende Verwaltungskostenpauschale nach § 7 Abs. 1 5. AG-KJHG ist hier mitberücksichtigt. Die Anpassung nach unten wurde nicht begründet, sie wurde vermutlich aufgrund zurückgehender Zahlen in der Migration, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Ausländern aus Afghanistan und Syrien, vorgenommen. Inwiefern sich dies in der Realität (auch zukünftig) so abbildet, bleibt abzuwarten.

Titelgruppe 70

Maßnahmen zur Kinder- und Jugendarmutsprävention

Es ist positiv hervorzuheben, dass das Land NRW wie auch im Vorjahr 14,23 Mio. Euro zum landesweiten Aufbau und zur Stärkung kommunaler Präventionsketten im Rahmen des Programms

„kinderstark-NRW schafft Chancen“ bereitstellt. Kommunen können die zur Verfügung stehenden Mittel für präventive und aufsuchende Maßnahmen verwenden, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern und darauf abzielen, die negativen Folgen von Kinderarmut zu bekämpfen. Die Mittel können dabei auch für die fachliche Begleitung der Programmkommunen eingesetzt werden.

Titelgruppe 80

Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung

Titel 633 80

Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Ansatz sieht rund 10,71 Mio. Euro und damit etwa 7,56 Mio. Euro mehr als im Haushalt 2025 vor. Dies sind deutliche Erhöhungen im Bereich der Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung, hier speziell im Bereich der Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen in praxisintegrierter Form sowie weiterer Maßnahmen zur Personalgewinnung. Angesichts der großen Herausforderungen in der Fachkräftegewinnung im Bereich Kindertagesbetreuung und der bekanntermaßen äußerst angespannten Lage in den Einrichtungen ist dies eine wichtige und begrüßenswerte Maßnahme. Auch angesichts der politischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung bei der Fachkräftegewinnung erscheint sie durchaus angemessen.

Titelgruppe 90

Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

Titel 633 90

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Ansatz aus 2025 wird um 1,25 Mio. Euro erhöht und mit knapp 78,68 Mio. Euro fortgeschrieben. Allein rund 72,4 Mio. Euro entfallen dabei auf den nach dem Landeskinderschutzgesetz vorgesehenen Belastungsausgleich. Fraglich ist, ob mit dem leicht nach oben angepassten Belastungsausgleich die finanziellen Erhöhungen, u.a. aufgrund der tariflichen Entwicklungen tatsächlich durchschnittlich vollständig aufgefangen werden können.

Zu Kapitel 07 060

Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Wir sehen kritisch, dass die Mittel für Schutz und Hilfe von gewaltbetroffenen Frauen im Vergleich zum Vorjahr nicht angehoben werden sollen. Zwar hat es in den vergangenen Haushaltsjahren einen Aufwuchs der für Gewaltschutz zur Verfügung stehenden Gelder gegeben, der wichtig und richtig war, um die Frauenhilfeinfrastruktur in NRW zu verbessern und auszubauen. Der Bedarf für einen weiteren Ausbau der Frauenhilfeinfrastruktur ist bekannt und nimmt nicht ab, sondern

erhöht sich durch Bevölkerungszuwachs infolge von Migration eher. Vor dem Hintergrund, dass die Mittel für den Bereich der Gleichstellung ohnehin im Vergleich zum Vorjahr nochmal um gut 1,1 Mio. Euro niedriger bemessen sind, ist eine Nichtberücksichtigung der erhöhten Bedarfe nicht nachvollziehbar.

Zu Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter

Titel 633 67

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Land stellt nach dem Haushaltsplanentwurf 2026 zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) in Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 143 Mio. Euro zur Verfügung (vgl. Titelgruppe 67). Als Zuweisungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 99,78 Mio. (vgl. Titel 633 67; Vorjahr 95,44 Mio. Euro) vorgesehen. Aus den Mitteln werden insbesondere die kommunalen Integrationszentren sowie das Kommunale Integrationsmanagement finanziert.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel im Vergleich zum Vorjahr nun nicht noch weiter gekürzt werden sollen. Die „Steigerung“ des Ansatzes des Haushaltsjahres 2026 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025 kommt jedoch ausschließlich dadurch zustande, dass die anlässlich des Maßnahmenpaketes im Rahmen der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplan 2025 zusätzlich eingestellten Mittel in Höhe von 4,34 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026 vom Titel 633 68 in den Titel 633 67 verlagert werden, da diese für Maßnahmen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten und neu zugewanderten Menschen sowie für Projekte zur Väterarbeit durch die kommunalen Integrationszentren eingesetzt werden und in die entsprechende Richtlinie eingearbeitet werden.

Auf massives Unverständnis stößt weiterhin, dass das Landesprogramm „Komm-An II“ sowie die Landeszuweisungen an die Kommunen zur „Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt“ wie bereits im Haushalt 2025 (vgl. Titel 633 68) weiterhin vollständig gestrichen bleiben.

Strukturen, die gerade mühevoll aufgebaut wurden und das ehrenamtliche Engagement stark befördert haben, wurden so abrupt wieder zerschlagen. Ein erneuter Aufbau wird dadurch nicht nur erheblich erschwert, sondern in vielen Fällen unmöglich gemacht. Das ist für alle Beteiligten frustrierend und stellt integrationspolitische Ziele massiv in Frage. Hinzukommt, dass auch das „Förderprogramm Südosteuropa“ ab 2025 ausgelaufen ist und in das Kommunale Integrationsmanagement überführt wurde. Dies war und ist mit einer faktischen Streichung gleichzusetzen. Schließlich waren diese Mittel grundsätzlich für bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort vorgesehen (u. a. Kleinstprojektförderungen), die von den Kommunen verwaltet und ausgeschüttet wurden.

Ebenso zu kritisieren ist, dass mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2026 (vgl. LT-Drucksache 18/1500) eine Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) vorgesehen ist. § 3 Absatz 2 Satz 3 TIntG regelt grundsätzlich die Dynamisierung eines Veranschlagungsgebots. Im Rahmen der Weiterführung der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushalts-

wirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 wird nunmehr § 3 Absatz 2 TIntG für das Haushaltsjahr 2026 dispensiert.

Insgesamt führen die vorgesehenen Ansätze in den Bereichen Migration, Integration und Flucht zu einer Verschärfung der bestehenden Herausforderungen (insbesondere dem Abbau langfristig aufgebauter Strukturen und Personal) und verhindern, dass positive Effekte der Integration genutzt werden können.

08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Zu Kapitel 08 010

Ministerium

Titelgruppe 60

Building Information Modeling - BIM

Mittel für das Bauportal.NRW und die dazugehörige Kommunikationsplattform werden – wie schon im letzten Jahr kritisch angemerkt – nicht explizit ausgewiesen. Aus der Erläuterung zu o.g. Titelgruppe ergibt sich lediglich, dass mit dort veranschlagten Haushaltsmitteln die bereits publizierten Empfehlungen zur Wissensvermittlung und zur BIM-Einführung als Teilbereich des Bauportal.NRW digital aufbereitet und um Arbeitshilfen ergänzt werden sollen. Dies verwundert insbesondere vor dem Hintergrund der Einräumung zweier kostenfreien Nutzungsmöglichkeiten des Bauportal.NRW für Kommunen, wobei eine Nutzungsmöglichkeit die Mitnutzung der Kommunikationsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern verspricht. Die Kommunen wurden mit E-Mail vom 1. September 2025 seitens d-NRW AöR, welche vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend beauftragt wurde, über o.g. Weiterentwicklung des Bauportal.NRW informiert.

Darüber hinaus werden sächliche Verwaltungsaufgaben in Höhe von 175.000 Euro im Vergleich zu diesem Jahr stabil gehalten, jedoch ist festzustellen, dass im Landeshaushalt 2024 45.000 Euro mehr zu Verfügung gestanden haben. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Bedarf an finanziellen Mitteln für BIM als „zentrales Element der Digitalisierung im Baubereich“ im Vergleich zu 2024 gesunken ist. Vielmehr ist die Digitalisierung im Baubereich nach wie vor im vollen Gange (s.o.).

Weiter finden sich – wie schon im letzten Jahr beanstandet – keine Mittel zu einem möglichen flächendeckenden Einsatz von DiPlanung in Nordrhein-Westfalen im Haushaltsentwurf. Der rechtliche sowie fachliche Rahmen zur Digitalisierung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch hat sich weiterentwickelt, insbesondere vor dem Hintergrund der Novelle 2023 und der Einführung des Standards XPlanung und dem Onlinezugangsgesetz (OZG). Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollte die Plattform DiPlanung in Nordrhein-Westfalen eingeführt und Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Dadurch können Planungs- und Beteiligungsverfahren digitalisiert und beschleunigt werden. In Kapitel 08500 wird die Titelgruppe 75 zwar mit „Digitalisierung von Bauleitplänen“ bezeichnet. Jedoch sind laut den Erläuterungen zur Titelgruppe 75 nur Mittel für die Unterstützung der Kommunen bei der Nachdigitalisierung bestehender Bauleitpläne veranschlagt.

Nicht erfasst sein dürfte hiervon eine vollintegrierte Plattform zur vollständigen und integrativen Verfahrensführung in der Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung wie DiPlanung.

Zu Kapitel 08 011

Liegenschaften und Flächenentwicklung

Titel 547 10

Sächliche Verwaltungsausgaben Bau.Land.Leben

Der Bau von bezahlbaren Wohnungen ist wie schon im letzten Jahr eine der dringlichsten Aufgaben im Land Nordrhein-Westfalen. Der notwendigen, aber oft schwierigen Flächenmobilisierung und damit auch der Nachnutzung von Brachflächen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Dabei hat sich das Programm des ehemaligen Flächenpools NRW (jetzt: „Bau.Land.Partner“) als sehr erfolgreiches Mittel zur Reaktivierung oder Aktivierung von mindergenutzten Standorten erwiesen. Der dialogorientierte Ansatz hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt.

Kritisch sehen wir daher, dass die Ausgaben für den Titel „Bau.Land.Leben“ für das Jahr 2026 nur noch in Höhe von 4.400.400 Euro (statt wie in diesem Jahr 5.400.000 Euro) zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird die Verpflichtungsermächtigung von 3.250.000 Euro auf 3.000.000 Euro abgesenkt. Es besteht also insgesamt die Besorgnis, dass die Mobilisierung von Brachflächen und unter- bzw. ungenutzter Flächen (Aktivierung von Standorten) in den Kommunen nächstes Jahr erschwert sein wird. Denn die Mittelverkürzung dürfte zur Folge haben, dass weniger Bewerbungen von Kommunen, um einen Standort zu aktivieren, im Wege des „Bau.Land.Partner-Unterstützungsangebot“ positiv beschieden werden können.

Zudem kann im Haushaltsentwurf 2026 – wie schon letztes Jahr moniert – eine losgelöste Mittelzuweisung zu „Bau.Land.Partner“ nicht festgestellt werden. Jedoch wird das „Bau.Land.Partner-Programm“ als ein Unterstützungsangebot im Rahmen der Landesinitiative „Bau.Land.Leben“ mit dem Ziel berücksichtigt, die Verfügbarkeit und Eignung brachgefallener und ungenutzter Flächen für eine Nachfolgenutzung zu prüfen und zu aktivieren.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bündelt die Landesinitiative grundsätzlich erfolgreich mannigfaltige Instrumente, die insbesondere auch Kommunen unterstützen sollen. Gerade deshalb ist zu fordern, dass das Programm im kommenden Jahr mindestens so gut ausgestattet wird wie in diesem Jahr.

Zu Kapitel 08 015

Digitaler Staat

Die fortschreitende Verwaltungsdigitalisierung stellt einen zentralen Faktor für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes dar und ist als strategisches, langfristiges Vorhaben zu verstehen, das einer kontinuierlichen und verlässlichen finanziellen Absicherung bedarf. Nur auf dieser Grundlage können technologische Fortschritte umgesetzt werden, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen zeitgemäße und effiziente Verwaltungsdienstleistungen gewährleisten.

Mit dem am 24. Juli 2024 in Kraft getretenen OZG-Änderungsgesetz wurden maßgebliche Impulse für die Modernisierung der deutschen Verwaltung gesetzt. Die Neuregelung verankert u. a. Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit als gesetzliche Leitprinzipien, erweitert den Anwendungsbereich auf Gemeinden und Träger der mittelbaren Verwaltung und stärkt die Rolle des Bundes bei der Vorgabe verbindlicher IT-Standards, Schnittstellen und IT-Sicherheitsanforderungen. Zudem sieht sie die verpflichtende Einführung des Once-Only-Prinzips sowie weitergehende Maßnahmen zur elektronischen Aktenführung und zum ersetzenden Scannen vor.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen begrüßen diese Zielsetzungen, sehen sich jedoch erheblichen Mehrbelastungen gegenüber. Die Anforderungen treffen auf eine bereits prekäre Haushaltslage, die im Jahr 2025 bereits ein Defizit von rund sechs Mrd. Euro ausweist. Damit verringert sich der kommunale Handlungsspielraum weiter. Auch die Nachnutzung zentral entwickelter EfA-Lösungen bleibt kostenintensiv, da sie erhebliche Aufwendungen für Integration, Anpassung und fortlaufende Wartung verursacht. Überdies tritt eine fortbestehende Unsicherheit über die Kosten für die Folgejahre ein, selbst dort, wo das Land den Kommunen zeitweise eine kostenfreie Nutzung einräumt.

Angesichts dieser Ausgangslage ist ein zusätzlicher Finanzbedarf unausweichlich. Die im Kapitel 08 015 gegenüber den Vorjahren nochmals reduzierten Mittel, insbesondere in der Titelgruppe 70 in Höhe von rund 30 Mio. Euro, darunter Ansätze für Informationssicherheit, stehen in deutlichem Widerspruch zu den erklärten Zielen des Landes. Eine Kürzung zentraler Digitalisierungsbudgets wirkt kontraproduktiv, schwächt die Innovationsfähigkeit der Verwaltung und unterminiert die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages sowie des sog. OZG 2.0.

Es ist daher dringend geboten, dass das Land die Verwaltungsdigitalisierung als infrastrukturelles Kernanliegen von Landesentwicklung und Daseinsvorsorge anerkennt und die erforderlichen Haushaltsmittel dauerhaft bereitstellt. Ohne eine angemessene finanzielle Ausstattung können die kommunalen Aufgabenträger die ihnen übertragenen Digitalisierungsverpflichtungen weder effizient noch rechtskonform erfüllen. Der derzeitige Landeshaushalt bietet mit dem Titel „Digitaler Staat“ hierfür keine hinreichende Grundlage.

Zu Kapitel 08 200

Kommunales

Titel 633 40

Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Titel 633 50

Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Aus dem Kapitel 08 200 „Kommunales“ werden im Schwerpunkt Ausgaben für Zuweisungen an Kommunen in Folge des Beitragserhebungsverbotes für Straßenausbaubeiträge, welches am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, sowie Ausgaben für das Förderprogramm Straßenausbaubeiträge (Förderrichtlinie, jetzt verlängert bis zum 31. Dezember 2030), bestritten. Für den Landeshaushalt 2026 sind für die gesetzliche Erstattungspflicht aufgrund der Neuregelung seit dem 1.

Januar 2024 45 Mio. Euro angesetzt. Die Bedienung von Anträgen aufgrund der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge soll ohne Haushaltsansatz nur über die zur Verfügung stehenden Selbstbewirtschaftungsmittel (derzeit 156.639.865 Euro) sichergestellt werden. Zudem stehen durch einen Deckungsvermerk bei dem Titel 633 40 die für die gesetzliche Erstattungspflicht vorgesehenen Ausgaben auch für Ausgaben für die Beitragserstattung bei dem neu ausgebrachten Titel 633 50 zur Verfügung. Trotz einer Verringerung der Haushaltsansätze für den laufenden Haushaltsvollzug in den Jahren 2025 und 2026 muss sichergestellt sein, dass die hundertprozentige Entlastung der ansonsten beitragspflichtigen Anlieger von kommunalen Straßenausbaumaßnahmen bis zum Ende der Förderrichtlinie (31. Dezember 2023) gewahrt bleibt. Dazu müssen auch weiterhin ausreichende Selbstbewirtschaftungsmittel – neben den Haushaltsansätzen – zur Verfügung stehen. Nur so kann die vom Land beschlossene Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gewährleistet werden. Eine vorzeitige Verausgabung der Selbstbewirtschaftungsmittel würde zwangsläufig zu einem Rückgriff auf die Anlieger führen.

Titel 685 13

Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt

Wir begrüßen, dass der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) um 300.000 Euro auf nunmehr 8,1 Mio. Euro erhöht werden soll. Die Erhöhung des Landeszuschusses ist aufgrund des Anstiegs der Versorgungslasten der GPA infolge der zunehmenden Anzahl an Pensionären und Aufwendungen aus der Versorgungslastenteilung notwendig. Wegen der vom Land gewählten Rechtsform der Anstalt sind diese Aufwendungen ausschließlich vom Land zu tragen und können nicht über eine Erhöhung der Gebühren für die überörtliche Prüfung refinanziert werden.

Perspektivisch wird dies für die kommenden Haushaltsjahre jedoch nicht ausreichen. Es besteht weiterhin eine Finanzierungslücke bei der GPA NRW, vor allem infolge der signifikant höheren tatsächlichen Steigerung der Versorgungsaufwendungen.

Wir fordern die Landesregierung bereits seit einigen Jahren auf, die Finanzierungsstruktur der GPA grundlegend neu auszurichten. In Gesprächen zwischen dem Land und dem Verwaltungsrat der GPA wurde als Ziel 2024 angestrebt. Die Basis hierfür bildet ein bereits im September 2021 vorgelegtes externes Gutachten, dessen Ergebnis und dessen präferierter Lösungsvorschlag sowohl im Verwaltungsrat der GPA NRW als auch zwischen dem MHKBD und den kommunalen Spitzenverbänden konsentiert worden war. Eine Lösung erscheint indessen immer noch nicht in Sicht.

Deshalb bestärken wir unsere Forderung, zeitnah eine nachhaltige Finanzierungsstruktur der GPA entsprechend dem im Gutachten präferierten und von den Beteiligten konsentierten Lösungsweg zu schaffen, um überproportionale Gebührenerhöhungen in künftigen Jahren zu vermeiden und einen fairen Ausgleich zur Finanzierung der GPA durch das Land einerseits und durch die Kommunen andererseits zu gewährleisten.

Zu Kapitel 08 400

Wohnen

Der Druck auf dem Wohnungsmarkt ist unverändert hoch, gerade in den prosperierenden Regionen des Landes. Die Bedarfe für zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum sind weiterhin enorm

hoch, zumal sich die Anzahl der Wohneinheiten mit Mietpreis- und Belegungsbindungen gerade in einigen Kommunen deutlich reduziert. Die nordrhein-westfälische Wohnraumförderung bildet einen wichtigen Baustein in dem Bestreben, diesen Druck zumindest mittelfristig verringern zu können. Insoweit ist erfreulich, dass die Landesregierung ihre Finanzplanung bei der öffentlichen Wohnraumförderung aufrechterhält und das Angebot so sichert. Es wäre wünschenswert, wenn insbesondere der Bund und aber auch das Land diese noch weiter verbessern.

Zu Kapitel 08 500

Städte- und Gemeindeentwicklung

Titel 883 11

Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)

Die Städtebauförderung ist eines der wichtigsten und wirkungsvollsten Förderinstrumente von Bund, Ländern und Kommunen. Durch grundlegende Neuerungen sowohl in der Programmstruktur als auch in den Förderrichtlinien NRW wurde das Instrument an die aktuellen Herausforderungen angepasst, vereinfacht und noch wirkungsvoller ausgestaltet. Insofern ist es unverständlich, dass der Mittelansatz das zweite Jahr in Folge reduziert wird. Die Begründung, dass durch die gestreckte Aufteilung der Bundesmittel von fünf auf sieben Jahre weniger Mittel benötigt werden, greift nur zum Teil, da die Zuweisungen an die westlichen Bundesländer durch den geänderten Verteilschlüssel steigen und ab 2026 weitere 200 Mio. an Bundesmitteln den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Eine Beibehaltung des bereits im letzten Jahr reduzierten Mittelansatzes wäre nachvollziehbar, eine weitere Reduzierung hingegen nicht. Ebenso unverständlich ist, dass das MHKBD trotz mehrfacher Nachfragen der kommunalen Spitzenverbände in diesem Jahr keinen Förderaufruf veröffentlicht hat, so dass die Kommunen nicht wissen, welche Förderschwerpunkte im Jahr 2026 von Seiten des Landes verfolgt werden.

Titel 883 14

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung

Zur Bewältigung der anstehenden Transformation benötigen die Kommunen innovative Lösungen, mutige Modellprojekte und praxisnahe Reallabore. Es ist daher unverständlich, dass die Zuweisung für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung auf Null reduziert werden soll. Zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen benötigen die Kommunen mehr Experimente und mehr finanzielle Unterstützung in diesem Bereich und nicht weniger.

Zu Kapitel 08 510

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Wir erneuern unsere Kritik an der fortlaufenden Kürzung der Denkmalfördermittel seit 2023. Während der Koalitionsvertrag der Landesregierung ursprünglich vorsah, die Fördermittel mindestens auf dem bisherigen Niveau von 2022 zu erhalten, sind sie um fast 70 % gekürzt worden.

Diese Kürzung soll auch für 2026 fortgeschrieben werden. Angesichts der besonders im Bausektor drastisch gestiegenen Kosten bedeutet die Stagnation auf dem sowieso schon sehr niedrigen Niveau faktisch sogar ein weiteres Abschmelzen dieser dringend benötigten Fördermittel.

Wir haben wiederholt auf die Bedeutung der Pauschalmittel für die Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater sowie der Kirchen hingewiesen. Die Bereitstellung dieser Pauschalzuweisungen ist ein sehr wirksames Mittel, um qualitätsvolle denkmalpflegerische Maßnahmen anzustoßen, die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern zu fördern und ihr Engagement wertzuschätzen. Die Kommunen können weitgehend frei über die Verwendung der Pauschalmittel entscheiden und somit passgenau auf den bestehenden Bedarf reagieren. Durch die mit dem Programm verbundene Aufstockung in etwa gleicher Höhe durch die kommunale Seite haben sich die Fördermittel vor Ort doppelt positiv niedergeschlagen.

Nunmehr haben die Bezirksregierungen den Unteren Denkmalbehörden mitgeteilt, dass diese Pauschalmittel im kommenden Jahr komplett gestrichen werden sollen. Wir können nicht nachvollziehen, dass gerade dieses vor Ort besonders wirksame Förderinstrument entfallen soll.

Angesichts der bestehenden Herausforderungen im Denkmalschutz, z.B. im Hinblick auf den Klimawandel und Erneuerbare Energien, halten wir die Kürzungen insbesondere der Pauschalmittel für falsch und eine Aufstockung der Fördermittel mindestens auf das Niveau von 2022 (48 Mio. Euro) für wichtig.

10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Zu Kapitel 10 030

Naturschutz und Landschaftspflege

Titelgruppe 84

Landesprogramm Biologische Vielfalt

Es ist zu begrüßen, dass für das Landesprogramm Biologische Vielfalt für 2026 3 Mio. Euro vorgesehen sind, nachdem 2025 keine Mittel zur Verfügung standen. Der Erhalt der Biodiversität ist wie Klimaschutz und Klimaanpassung eine zentrale gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe.

Zu Kapitel 10 050

Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz

Titel 887 00

Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung (anteilige Verwendung des Wasserentnahmeentgelts)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im Haushaltsplan 2026 der Haushaltsansatz von 7 Mio. Euro auf 9 Mio. Euro zur Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) erhöht wird.

Der Koalitionsvertrag hat die Flächensparsamkeit zur Leitschnur des Regierungshandelns erklärt und dabei auch eine dauerhafte bessere finanzielle Ausstattung des AAV in Aussicht gestellt. Der AAV leistet in NRW einen bedeutenden Beitrag zur Altlastensanierung und zum Flächenrecycling. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen und den Grundwasserschutz sicherzustellen, ist die Aufbereitung von Brachflächen für eine Folgenutzung in der Regel nur in Kombination mit einer systematischen, in fachlicher wie finanzieller Sicht aufwendigen Altlastensanierung möglich.

In NRW sind Flächen für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie für die Entwicklung von Gewerbegebieten seit Jahren knapp. Wesentliches Hindernis für die Ausweisung von integrierten Nutzungsflächen ist die mangelnde Flächenverfügbarkeit.

Die größten Flächenreserven setzen sich aus Brachflächen zusammen. Deren Mobilisierung durch Flächenrecycling bietet das Potenzial, Flächen auf der grünen Wiese einzusparen, städtisch integrierte Standorte effizient für Wohnen und Gewerbe zu nutzen und zum Erhalt der Biodiversität, zur grünen Infrastruktur und zur Klimaanpassung beizutragen.

Darüber hinaus kann die Reaktivierung ehemals industriell-gewerblich genutzter Flächen dazu beitragen, den Flächenverbrauch zeitnah auf 5 ha/Tag zu reduzieren bzw. langfristig einen Flächenverbrauch von „Netto-Null“ zu erreichen. Hierbei spielt der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) eine wichtige Rolle.

Titelgruppe 66

Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum

Der Haushaltsansatz für Hochwasserschutz ist auf 86.052.100 Euro (im Jahr 2025: 70.415.300 Euro; im Jahr 2024: 70.415.300 Euro im 2023: 76.603.000 Euro) erhöht worden.

Dieses ist ausdrücklich zu begrüßen, kann aber nur ein erster Schritt sein. Im Interesse der Menschen und Infrastruktur müssen für den Hochwasser- und Überflutungsschutz im Jahr 2026 mindestens 100 Mio. Euro bereitgestellt werden.

Denn Hochwasser- und Überflutungsereignisse durch Starkregen kommen in immer schnelleren Takt und in einer immer größeren Dimension. Gerade NRW mit seiner Vielzahl von Flüssen und dem verdichteten und besiedelten Raum ist Extremwettern besonders ausgesetzt. Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) betrugen die versicherten Schäden *allein* durch Starkregen in NRW 2024 rund 613 Mio. Euro.

Es ist daher allein volkswirtschaftlich schon unverzichtbar, eine finanzielle Vorsorge dafür vorzusehen, damit Menschen, Gebäude und Infrastruktur keinen Schaden nehmen. Dies spielt auch für den Wirtschaftsstandort NRW eine entscheidende Rolle.

Für die Kommunen geht es dabei nicht nur um den technischen Hochwasserschutz. Auch für die Renaturierung von ökologisch nicht befriedigenden Gewässern ist der Haushaltsansatz in Höhe von 150.000 Euro viel zu gering. Soweit im Einzelfall Maßnahmen der Renaturierung von Gewässern den technischen Hochwasserschutz bei gleichem Schutzniveau ersetzen können, muss deshalb erheblich mehr Geld bereitgestellt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich immer öfter und gerade die kleinen Flüsse und Bäche sich zu reißenden Strömen entwickeln, müssen auch für die Renaturierung solcher kleinen Flüsse und Bäche mindestens 50 Mio. Euro angesetzt werden.

Ohne einen solchen Grundstock an Finanzmitteln wird die Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht zielorientiert vorangebracht werden können, um einen ausreichenden Schutz gewährleisten zu können.

Titelgruppe 70

Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes und Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2026 in Höhe 62.800.000 Euro (im Jahr 2025: 64.800.000 Euro; im Jahr 2024: 67.250.000 Euro im Jahr 2023: 64.330.000 Euro) ist weiterhin zu niedrig.

In Anbetracht der deutlich zunehmenden Hochwasserlagen muss die Renaturierung von begradigten großen und kleinen Gewässern nachhaltig vorangebracht werden. Dabei dient die Renaturierung von Gewässern regelmäßig der Verbesserung der Gewässergüte, weil ca. 40 % der Gewässerbelastungen auf die schlechte Gewässerstruktur zurückzuführen sind.

Mit Blick auf den 3. Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) müssen deshalb die Finanzmittel auf mindestens 100 Mio. Euro aufgestockt werden, damit die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG erreicht werden können und zugleich der Hochwasser- und Überflutungsschutz an allen Gewässern vorangebracht werden kann.

Hinzu kommt, dass das BVerwG mit Urteil vom 23. April 2020 (Az.: 7 C 29.18) die Umlagefähigkeit von Maßnahmen des Gewässerausbaus - wie z. B. der Renaturierung von Gewässern - als allgemeinstaatliche Aufgabe eingestuft hat. Das BVerwG weist darauf hin, dass der Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei dem Gewässerausbau im Gegensatz zu Gewässerunterhaltung hier nicht eingreift. Damit hat das BVerwG zum Ausdruck gebracht, dass Kosten für Maßnahmen des Gewässerausbaus nicht auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet eines Gewässers umgelegt werden können, sondern der Staat und damit das Land NRW die Finanzierung dieser staatlichen Aufgabe übernehmen muss. Deshalb müssen die Mittel definitiv mit einem höheren Haushaltsansatz versehen werden, weil anderenfalls die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können.

Außerdem stellt die Renaturierung von begradigten Gewässern einen wichtigen Baustein im Aufgabenfeld „Hochwasser- und dem Überflutungsschutz“ dar, weil durch die Renaturierung von begradigten Gewässern im Einzelfall technische Hochwasserschutzmaßnahmen kostengünstiger werden oder sogar entbehrlich werden können, weil beispielsweise ein Deich nicht mehr erforderlich ist, wenn das konkrete Gewässer renaturiert wird.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ebenso auf die EU-Kommunalabwasserrichtlinie 2024/3019 hinweisen, die bis zum 31. Juli 2027 in deutsches Recht umgesetzt werden muss und einen erheblichen Ausbau der kommunalen Kläranlagen sowie weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorschreibt. Allein die Einführung der 4. Reinigungsstufe wird enorme Kosten verursachen, die nach derzeitigem Stand nur zum Teil durch die Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika über einen einzurichtenden Herstellerfonds getragen werden.

Wir sehen das Land in der Pflicht, gemeinsam mit dem Bund die weitere Finanzierung in den Kommunen zu unterstützen. Dabei muss sichergestellt werden, dass diejenigen Kommunen ebenfalls auf den bis zum 31. Dezember 2028 in Deutschland zu errichtenden Herstellerfonds zurückgreifen können, die bereits eine 4. Reinigungsstufe eingeführt haben oder gegenwärtig eine 4. Reinigungsstufe bauen.

Zu Kapitel 10 060

Immissionsschutz, Nachhaltige Entwicklung, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, Umweltwirtschaft, Klimawandel, Umwelt und Gesundheit

Titelgruppe 61

Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der "Richtlinie 2002/49/EG des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm" vom 25.06.2002 (Umgebungslärmrichtlinie) und weitere Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz von anderen physikalischen Einwirkungen

Der Haushaltsansatz 2026 in Höhe von 420.100 (im Jahr 2025: 545.000 Euro) ist zu niedrig.

Es darf nicht nur bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen bleiben, sondern zu deren Umsetzung durch investive Maßnahmen ist dringend die Unterstützung des Landes NRW erforderlich.

Die im Jahr 2023 aktualisierten Lärmkarten durch das Land NRW sind nunmehr auf der Grundlage der europaeinheitlichen Vorgaben erstellt worden. Deshalb sind diese neuen (aktualisierten) Lärmkarten des Landes nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Personen ausgewiesen, obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben kann oder sogar Lärmschutzmaßnahmen bereits ergriffen worden sein können.

Hinzu kommt, dass im Rahmen des gegen die Bundesrepublik Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 die EU-Kommission im Sommer 2022 auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Portugal (EuGH, Urteil vom 31. März 2022 – Rechtssache C-687/20) hingewiesen hat. Nach diesem Urteil des EuGH müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden. Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat mit Schreiben vom 23. September 2022 der EU-Kommission geantwortet und angekündigt, dass Deutschland sein Vorgehen bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in der 4. Runde ändern wird. Dieses bedeutet, dass ab der 4. Runde der Lärmaktionsplanung in Deutschland dort, wo Lärm kartiert ist, auch grundsätzlich Lärmaktionspläne aufgestellt werden müssen.

Es sollte deshalb der Haushaltsansatz zusätzlich auch bezogen auf konkrete investive Lärmschutzmaßnahmen angehoben werden.

Titelgruppe 75

Anpassung an den Klimawandel, Flächenschutz, Nachhaltige Infrastrukturen

Die Erhöhung des Ansatzes für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Höhe von 1.715.000 für das Jahr 2026 (2025: 1.515.000 Euro; in: 2024: 1.515.00 Euro; 2023 1.515.000 Euro)

erkennen wir an. Diese Mittel werden jedoch bei weitem nicht ausreichen, um die großen Herausforderungen der Kommunen gerade im investiven Bereich zu stemmen.

Laut einem aktuellen Prognos Gutachten sind allein mindestens 137 Mrd. Euro bis 2035 nötig, um Immobilien in Deutschland auf zunehmende Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hochwasser und Hitze vorzubereiten. Große investive Maßnahme für die Umgebung und Umgestaltung von Plätzen und dem Straßenraum sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

Zudem ist nicht erkennbar, ob in diesem erhöhten Ansatz die Pflicht zur Aufstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten, die im Rahmen der Anpassung des Klimaanpassungsgesetzes NRW an das Bundes-Klimaanpassungsgesetz erfolgen muss, hinreichend berücksichtigt ist. NRW muss hier eine Vorbildrolle einnehmen und das Bundes-Klimaanpassungsgesetz zeitnah umsetzen.

Wir gehen davon aus, dass das Land NRW die vom Bundes-Klimaanpassungsgesetz formulierte gesetzliche Pflicht zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten auf die Kommunen übertragen wird. Alles andere wäre nicht sachgerecht. Insofern muss – wie bei der kommunalen Wärmeplanung – ein aufgabengerechter Belastungsausgleich durch das Land NRW vorgesehen werden.

Hier greift somit das Konnexitätsprinzip, so dass das Land NRW entsprechende Mittel bereitstellen muss.

In welcher Art und Weise bei dem angesprochenen Haushaltsansatz die in § 5 Abs. 2 Klimaanpassungsgesetz NRW vorgesehene gezielte Unterstützung der Kommunen finanziert werden soll, ist somit völlig offen.

Im Rahmen der Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW muss insbesondere den Gesichtspunkten des Gesundheits- und Hitzeschutzes sowie des Schutzes vor Hochwasser und Starkregenereignissen ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

Bedingt durch Klimawandel nehmen in den Städten und Gemeinden die Hitzebelastungen und ebenso die Starkregenereignisse seit Jahren zu. Dieses dokumentiert auch der Klimaatlas NRW, der seit dem 9. November 2022 verfügbar ist (www.klimaatlas.nrw.de), und diese Entwicklung wird auch in der neu veröffentlichten Broschüre „Klimakrise in Nordrhein-Westfalen. Wie die Folgen und Auswirkungen unser Land verändern“ des Umweltministeriums thematisiert. In Anbetracht dessen ist es erforderlich, dass ein nachhaltiger Schutz vor Hitze und Überschwemmungen bzw. Überflutungen erfolgt. Hierfür ist ein Umbau der vorhandenen, öffentlichen Infrastruktur in vielen Kommunen erforderlich, der enorme kommunalen Investitionen erfordert.

Deshalb muss eine Landesförderung von investiven Maßnahmen unter anderem zur Wiederbegrünung öffentlicher Flächen viel stärker angegangen werden.

Unter fördertechnischen Gesichtspunkten hat sich die so genannte Billigkeitsrichtlinie des MWIKE als durchschlagender Erfolg erwiesen. Städten, Gemeinden und Kreisen wurden pauschal Geldzuweisungen für investive Maßnahmen in den Klimaschutz zugewiesen, so dass zeitnah Maßnahmen durch die Kommunen in Angriff genommen und umgesetzt werden konnten.

Im Interesse eines raschen und effektiven Hitze- und Überflutungsschutzes muss eine solche Pauschalförderung auch im Bereich der Klimaanpassung unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Stadtentwicklung angegangen werden.

Insbesondere die (Wieder)Begrünung von innerstädtischen Bereichen trägt maßgeblich dazu bei, die Hitzebelastungen in den Sommermonaten zu vermindern. Zugleich kann durch die Wiederanlegung von natürlichen, öffentlichen Grünflächen die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Starkregenereignisse abgemildert werden können.

Zu Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Titelgruppe 83

Umsetzung des Deutschlandtickets - Bundesanteil

Titelgruppe 84

Umsetzung des Deutschlandtickets - Landesanteil

Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bundes- und Landesanteil) werden von 824 Mio. Euro auf 280 Mio. Euro gesenkt. Hintergrund ist, dass die Zuweisung des Bundes an die Länder zur Umsetzung des Deutschlandtickets nur für die Jahre 2023 bis 2025 geregelt ist. Aus diesem Grund ist ein Bundesanteil von 0 Euro und vorsorglich ein Landesanteil von 280 Mio. Euro vorgesehen.

Die beiden Titelgruppen sind vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 18. September 2025 entsprechend anzupassen. Wegen des im aktuellen Gesetzgebungsvorgaben des ÖPNVG vorgesehenen Anwendungsbefehls ist eine verlässliche finanzielle Absicherung unerlässlich, um einen Rückgriff auf die kommunale Ebene zu verhindern.

Titel 887 67

Zuweisung für Investitionen an Zweckverbände

Den Rückgang von rund 129,8 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro als Konsolidierungsbeitrag sehen wir kritisch. In Anbetracht des maroden Zustands der Infrastruktur des ÖPNV ist es nicht nachvollziehbar, dass investive Maßnahmen Kürzungen erfahren sollen. Das Sondervermögen für Infrastruktur des Bundes muss die Infrastruktur verbessern. Es darf nicht dazu dienen Kürzungen im Landeshaushalt zu kompensieren.

Zu Kapitel 10 140

Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Titelgruppe 61

Nahmobilität

Der Ansatz gegenüber dem Vorjahr soll sich im Jahr 2026 um 3,5 Mio. Euro auf insgesamt 43,5 Mio. Euro erhöhen.

Der Ausbau und die Förderung der Nahmobilität in Kommunen ist ein wichtiger Baustein zum Gelingen der Verkehrswende. Die Förderrichtlinie Nahmobilität leistet hierfür einen essenziellen Beitrag. Wir begrüßen, dass die Mittel leicht aufgestockt werden, und halten eine Verstetigung der Mittel für unverzichtbar, um weiterhin die notwendige Unterstützung in den Kommunen leisten zu können.

Titel 883 13

Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise

Sehr kritisch sehen wir die erneute Kürzung bei den Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise um rund 10 Mio. Euro auf dann nur noch 57 Mio. Euro. Gerade im Hinblick auf die bereits im vergangenen Haushaltsjahr erfolgte Kürzung um rund 65 Mio. Euro ist dies nicht nachvollziehbar. In den Städten, Kreisen und Gemeinden gibt es erheblichen investiven Nachholbedarf vor Ort. Hierzu bedarf es einer verlässlichen und nachhaltigen Finanzierung. Dies betrifft in besonderem Maße notwendige Investitionen insbesondere in Brückenbauwerke über die Förderrichtlinie Straßeninfrastruktur. Es kann nicht sein, dass die Kommunen vor Ort mit dem Sanierungstau allein gelassen werden.

Titel 883 18

Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte

Ebenfalls sehr kritisch sehen wir die Kürzung bei der Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte um rund 870.000 Euro auf nur noch rund 130.000 Euro. Die Förderung in diesem Titel dient der Förderung von kommunalen Baumaßnahmen zur Verbesserung der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten. Nur durch ausreichende Unterstützung durch das Land kann eine entsprechend notwendige Beseitigung von Hindernissen gewährleistet werden.

11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Kapitel 11 010

Ministerium

Titel 547 80

Sächliche Verwaltungsausgaben nach § 24 Eingliederungsgesetz

Für die vom Land nach § 24 Eingliederungsgesetz zu erbringenden Sach- und Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Weiterentwicklung des zur Aufgabenerfüllung durch die Kommunen eingesetzten IT-Verfahrens sieht der Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 eine Erhöhung um 4,5 Mio. Euro vor. Begründet wird dies mit der Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Das federführend durch IT.NRW betriebene Fachverfahren ist aus kommunaler Sicht nicht mehr tragbar. Angesichts regelmäßiger Ausfälle und Performanceprobleme sowie fehlender Weiterentwicklungen können das Fachverfahren und seine Betreuung durch den Landesbetrieb schon seit langem nicht mehr die berechtigten Erwartungen der Kommunen an ein effizientes digitales Tool erfüllen. Selbst allseits für sinnvoll erachtete Veränderungen brauchen zum Teil mehrere Jahre für eine Umsetzung durch IT.NRW oder werden ohne Ergebnis immer weiter zurückgestellt. Dies macht nicht nur die Arbeit in den Kommunen in unzumutbarer Weise kompliziert, sondern verzögert auch die Verfahrensdauern zulasten der leistungsberechtigten Personen.

Dass das Land an dieser Stelle nunmehr mehr Geld investieren will, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies muss aber endlich mit erheblichen Leistungsverbesserungen einhergehen, z. B. durch die Anschaffung eines neuen Fachverfahrens, jedenfalls aber durch die landesseitige Bereitstellung eines funktionierenden Systems und dessen Betreuung.

Zu Kapitel 11 029

Arbeit, Berufsbildung, Berufsankennung und Fachkräfteoffensive

Titelgruppe 75

Förderung der Berufseinstiegsbegleitung [BerEB]

Die Kommunen bewerten BerEB NRW nach wie vor als gutes und wirksames Instrument am Übergang von der Schule in den Beruf. BerEB NRW trägt erfolgreich dazu bei, dass Jugendliche, die schulische Probleme haben, einen Schulabschluss erreichen und bestenfalls auch noch der Einstieg in eine Berufsausbildung gelingt. Es besteht daher ein hohes Interesse, dass BerEB NRW möglichst für viele Jugendliche eingesetzt werden kann.

Dass die Finanzierung künftig nicht mehr aus Landesmitteln, sondern aus Mitteln des ESF erfolgen wird, stellt — wie auch schon im Kontext der letzten Stellungnahmen zum Landeshaushalt 2025 kritisiert — einen weiteren Rückschritt für BerEB NRW dar. Eine Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bedeutet eine zeitlich begrenzte Förderung, die mit Beginn jeder neuen Förderphase — hier ab 2027 — in Frage gestellt wird. Hierunter leidet die Qualität des Programms. Stattdessen wäre eine Verstetigung sinnvoll.

Titelgruppe 80

Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)

Der Ansatz der Landesmittel bleibt in 2026 bei unverändert 5,59 Mio. Euro. Die in 2025 vorgenommene Verlagerung der Finanzierung der Potentialanalyse aus Mitteln des ESF wird damit fortgeführt. Wir verweisen insoweit auf die Kritik betreffend BerEB. Das Land scheint sich immer stärker aus der Verantwortung zu ziehen und schwächt so die Rahmenbedingungen der Landesinitiative KAOA. Eine Kompensation aus kommunalen Mitteln ist bereits aus kommunalhaushaltsrechtlichen Gründen problematisch.

Zu Kapitel 11 050

Inklusion

Die weiterhin rasant steigenden Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe stellen die Kommunalhaushalte unverändert vor große Herausforderungen – sowohl unmittelbar als auch mittelbar über die Landschaftsumlage. Es wird begrüßt, dass das Land sich für eine erhöhte finanzielle Beteiligung des Bundes und eine entsprechende Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes einsetzt. Zugleich muss das Land sich aber seiner Finanzierungsverantwortung für die Kommunen in NRW stellen und sich – auch unabhängig von einer Bundesbeteiligung – in angemessenem Umfang dauerhaft und dynamisiert an der Finanzierung beteiligen. Denn derzeit wird die Eingliederungshilfe anders als in vielen anderen Bundesländern zu fast 100 % durch die Kommunen finanziert.

Zudem sind die in Folge der Aufgabenübertragung des Landes auf die Kommunen im Kontext des Bundesteilhabegesetzes entstandenen Mehrbelastungen den Kommunen zu erstatten. Angesichts der andauernden Kostenevaluation und des Verfassungsbeschwerdeverfahrens sind hier entsprechende Finanzmittel landesseitig vorzusehen.

Zu Kapitel 11 070

Krankenhausförderung, Krankenhausplanung

Titelgruppe 62

Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Bedauerlicherweise sind in diesem Kontext keine sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse nach dem KHGG NRW an die kommunalen Krankenhäuser vorgesehen, während Mittel für freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser zur Verfügung gestellt werden sollen. Angesichts der – teils überregionalen – Versorgungsaufgaben der kommunalen Krankenhäuser und ihrer sehr hohen Defizite ist diese Verteilung nicht nachvollziehbar.

Titelgruppe 81

Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie Krankenhauszukunftsfonds (Bundesanteil)

Auch bei dieser Titelgruppe sind unverständlicherweise keine Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser vorgesehen.

Titelgruppe 82

Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie Krankenhauszukunftsfonds (Landesanteil)

Zu begrüßen ist, dass für die kommunalen Krankenhäuser für das Haushaltsjahr 2026 Mittel vorgesehen sind.

Zu Kapitel 11 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Titelgruppe 64

Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen

Die hier vorgesehenen Mittel für eine fachbezogene Pauschale an die Kommunen sind im Vergleich zu den Vorjahren gleichgeblieben. Hintergrund für die fachbezogene Pauschale war ein vor Jahren realisiertes Vorhaben des Landes und eine daraufhin geschlossene Rahmenvereinbarung, die die Kommunalisierung einer Landesförderung sicherstellen sollte. Bei dieser fachbezogenen Pauschale an die Kommunen gab es über viele Jahre keine eigentlich notwendige Dynamisierung. Es gab keinen Inflationsausgleich oder eine Tariflohnorientierung. Das Ausbleiben jeglicher Anpassung stellt faktisch eine immer stärkere Kürzung der Möglichkeiten dar, die mit dieser fachbezogenen Pauschale realisierbar sind. Wir halten eine positive Anpassung endlich für notwendig.

Titelgruppe 71

Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen

Es ist bereits seit langem eine Erhöhung der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Dies gilt umso mehr, als in Folge des Cannabisgesetzes ein deutlich höherer Präventionsaufwand vor Ort besteht. Hinzu kommt der erhebliche Aufwand im Kontext des Crack-Konsums. Leider sind die aktuell vorgesehenen Mittel im Landeshaushalt lediglich im Umfang des Vorjahres veranschlagt. Dringend erforderliche deutliche Erhöhungen zur Stärkung der Arbeit in den Kommunen sind leider ausgeblieben. Selbst erfolgte Kürzungen der Vergangenheit wurden nicht zurückgenommen.

Für die zusätzlichen Aufgaben der Kommunen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Cannabisgesetzes ist ein entsprechender sachgerechter Belastungsausgleich im Haushalt vorzusehen.

Titelgruppe 90

Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Titel 633 90

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Rahmen des von Bund und Ländern geschlossenen „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD), hat der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, davon 3,1 Mrd. Euro für Personalaufwuchs und Attraktivitätssteigerung in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026. Die Erhöhung des MAG-Ansatzes an dieser Stelle um 11,5 Mio. Euro ist auf die entsprechende Erhöhung der Bundesmittel zurückzuführen. Wir würden es begrüßen, wenn die Mittel des ÖGD-Pakts insbesondere der kommunalen Ebene zugutekommen und eine unkomplizierte Mittelvergabe dorthin sichergestellt wird.

Im Gesamtkontext ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ auch nach 2026 mit Aufwendungen aus dem Landeshaushalt einhergehen muss. Im Pakt wurde festgehalten, dass den kreisfreien Städten und Kreisen beachtlicher Sach- und Personalaufwand entstehen wird, und unmissverständlich formuliert: „Die durch diesen Pakt bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen“. Wir begrüßen Beschlusslagen der Gesundheitsministerkonferenz, die in Richtung weiterer Unterstützung für den ÖGD, auch nach dem derzeitigen Ende des ÖGD-Pakts gehen. Unabhängig davon ist die o.g. Selbstverpflichtung aber auch in NRW im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung (ab Landeshaushalt 2027) umzusetzen.

Zu Kapitel 11 090

Pflege und Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe

Vorbemerkung

Fehlende Belastungsausgleiche

Das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) trat weitestgehend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zum Gesetz wurde bisher kein Belastungsausgleich nach § 4 Konnexitätsausführungsgesetz NRW getroffen, weil die Landesregierung bei Einbringung des Gesetzes nicht davon ausgegangen ist, dass durch die Änderungen des WTG durch dieses Änderungsgesetz wesentliche Belastungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Konnexitätsausführungsgesetz NRW ausgelöst würden. Wir gehen dagegen vom Entstehen solcher Belastungen aus (vgl. hierzu ausführlich mit weiteren Verweisen LT-Stellungnahme 18/935, S. 26 f. sowie LT-Stellungnahme 18/1083). Um hier eine dem Konnexitätsausführungsgesetz entsprechende Ermittlung möglicher Belastungen und eine etwaige Änderung des WTG oder einen etwaigen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermöglichen, wurde im Hinblick auf die in § 49 Absatz 3 WTG NRW bereits etablierte Überprüfung wesentlicher Belastungen zum 31. Dezember 2025 die Frist zur Einlegung einer auf eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gestützten Verfassungsbeschwerde auf den 31.12.2026 festgelegt (vgl. LT-Drucksache 18/6413 und LT-Drucksache 18/7398). Damit eröffnet der verlängerte Zeitraum zur Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde grundsätzlich Raum für eine konsensuale Klärung, ohne gegenüber einer verfassungsgerichtlichen Klärung zeitlich relevante Nachteile im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu begründen. Hierzu muss das Land in seiner Mittelfristplanung Vorsorge für den Ausgleich (inkl. einer entsprechenden Rückwirkung) treffen.

Ungeachtet dessen sieht der Haushaltsentwurf ebenso wenig einen Belastungsausgleich für die Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 2 Absatz 5 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz vor (vgl. Kapitel 11 310 Erledigung von Aufgaben durch kommunale Stellen, Titel 613 45). Der Titel ist laut Begründung nur „vorsorglich ausgebracht“ und bislang ohne konkreten Ansatz versehen. Bereits gegenwärtig ist absehbar, dass (erstmalig) mehrere Gesetzesvorhaben der zuständigen Behörde (hier: MAGS) zusammen – innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren – zu einer wesentlichen Belastung führen.

Dies betrifft die konnexitätsrechtlichen Verpflichtungen aus folgenden Gesetzen und Rechtsverordnungen:

- Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) sowie Zweite Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (bislang lediglich in der Fassung des Entwurfs, Stand Februar 2023, bekannt)
- Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlags für Kinder nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen
- Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass mit dem „Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen sowie zur Novellierung landesrechtlicher Vorschriften über den öffentlichen Gesundheitsdienst und den Arbeitsschutz“ konnexitätsrelevante Mehrbelastungen ausgelöst wurden. Der gegenteiligen Auffassung des Landes treten wir abermals entgegen. In den einschlägigen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sowohl gegenüber dem MAGS als auch dem Landtag ist deutlich herausgearbeitet worden, dass auch durch dieses Rechtsetzungsvorhaben neue Aufgaben begründet und bestehende erweitert worden sind (vgl. etwa Stellungnahme an den Landtag Nr. 18/2137, S. 4 ff.)

Titelgruppe 90

Landesförderung Alter und Pflege

Aus der Titelgruppe 90 werden Förderungen im Rahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ nach § 19 APG NRW finanziert. Es sollen damit die wesentlichen Unterstützungs- und Begleitstrukturen bzw. -angebote, die im Rahmen der Alten- und Pflegepolitik gefördert werden, fortgeführt sowie die Möglichkeit geschaffen werden, an den im Rahmen der bundeseinheitlichen Vorhaben geplanten Innovationsprojekten im Sinne von gemeinsamen Modellvorhaben nach § 123 SGB XI für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier zu partizipieren.

Der bisherige Ansatz in Höhe von 9,67 Mio. Euro ist unverändert. Gleichwohl bleibt es dadurch dabei, dass der Spielraum für Innovationen nach § 123 SGB XI nicht vergrößert wird.

Die gesetzliche Vorgabe in § 123 Abs. 1 S. 3 SGB XI, wonach bei der Finanzierung der Modellprojekte im Zeitraum von 2025 bis 2028 ein kommunaler Eigenanteil zu erbringen ist, sorgt dafür, dass es sich angesichts der aktuellen Haushaltslage der Kommunen äußerst schwierig gestaltet, eine entsprechende Finanzierung auf kommunaler Ebene sicherzustellen, zumal die Modellvorhaben nur für einen Zeitraum von drei Jahren geplant sind.

Zu Kapitel 11 200

Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz (LfGA)

Die Mittel für das neue LfGA werden insgesamt erhöht. Das Landesamt wurde im Juli mit dem Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

sowie zur Novellierung landesrechtlicher Vorschriften über ÖGD und den Arbeitsschutz ins Leben gerufen. Seitens der Kommunen ist es uns wichtig, dass diese Mittel insbesondere der sinnvollen Unterstützung der kommunalen Strukturen des ÖGD zugutekommen.

Auffällig ist, dass im Kontext des neuen Landesamtes zwar von einer notwendigen Krisenresilienz des ÖGD die Rede ist, adäquate Mittel für diesen Zweck im Landeshaushalt aber fehlen. Hier gilt es nachzusteuern, damit ein zunehmender Anspruch nicht immer mehr mit den tatsächlichen Möglichkeiten des ÖGD auseinanderklafft.

Bezüglich des neuen Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen sowie zur Novellierung landesrechtlicher Vorschriften über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und den Arbeitsschutz bestehen zudem Zweifel, dass hierin die Vorgaben von Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung eingehalten sind. Insbesondere geht es um eine Vielzahl von Regelungen, die nun als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet wurden, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, auf dem Weisungswege kostenträchtige Standards ohne unmittelbare Belastungsausgleichspflicht zu setzen. Im Landeshaushalt muss daher Vorsorge für entsprechende Ausgleichszahlungen getroffen werden, was derzeit nicht der Fall ist.

Zu Kapitel 11 310

Erledigung von Aufgaben durch kommunale Stellen

Vorbemerkung

Fehlender Belastungsausgleich

Der Haushaltsentwurf sieht bislang keinen Belastungsausgleich für die Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Konnexitätsausführungsgesetz bezüglich des novellierten Gesetzes über den Rettungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Zum Gesetzentwurf wurde im Oktober 2024 die Anhörung der Verbände eingeleitet (LT-Vorlage 18/3174). Weder wurde im Haushaltsentwurf ein entsprechender Titel „vorsorglich ausgebracht“ noch wurde ein konkreter Ansatz vorgesehen. Bereits gegenwärtig ist absehbar, dass der Gesetzentwurf spätestens im Jahr 2026 in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird. Im geplanten Gesetz sind konnexitätsauslösende Kostenfolgen vorgesehen, welche mit neuen bzw. veränderten Aufgaben einhergehen.

Titel 613 10

Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Nach der im Jahr 2022 erfolgten Kürzung der Mittel des Belastungsausgleichs betreffend die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach dem Eingliederungsgesetz ist zuletzt eine, wenn auch geringe Mittelaufstockung erfolgt. Diese erfolgte aufgrund der nachweislich deutlich gestiegenen Fallzahlen der Kommunen und war daher konsequent. Allerdings wurde dadurch lediglich ein Teil der im Rahmen der letzten turnusmäßigen Anpassung des Belastungsausgleichs erfolgten unsachgemäßen Kürzungen kompensiert. Diese begegnete erheblichen kommunalen Bedenken, da zum damaligen Zeitpunkt die tatsächlichen und nachweisbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht berücksichtigt und Personal- und Organisationsstrukturen auf

einer nicht validen Datenbasis zerschlagen wurden. Da es um einen besonders sensiblen Aufgabenbereich geht, hatten wir ein zweckmäßigeres Vorgehen des Landes erwartet.

Nach der erfolgten, wenn auch nicht ausreichenden Anpassung des Belastungsausgleichs erwarten wir nunmehr eine die Kosten deckende Erhöhung des den Kommunen zustehenden Belastungsausgleichs. Insoweit wird der um 2,6 Mio. Euro erhöhte Haushaltsansatz begrüßt. Da wir jedoch bislang nicht im Rahmen des konnexitätsrechtlichen Verfahrens durch das Sozialministerium beteiligt und über die landesweiten Fallzahlen informiert wurden, kann zurzeit nicht eingeschätzt werden, ob diese Summe ausreichend ist; insofern ist eine Verpflichtungsermächtigung vorzusehen. Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass die Anpassung des Belastungsausgleichs nicht vor den Haushaltsberatungen mit uns geeint wurde.

Titel 613 20

Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Der um 1,1 Mio. Euro erhöhte Haushaltsansatz für den Belastungsausgleich betreffend die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist grundsätzlich zu begrüßen. Da jedoch auch insoweit das konnexitätsrechtliche Beteiligungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde, ist hier ebenfalls nicht nachvollziehbar, anhand welcher Fallzahlen und etwaiger Kosten der Gesamtbetrag ermittelt wurde. Eine abschließende Beurteilung, ob der Haushaltsansatz ausreichend ist, ist daher zurzeit nicht möglich.

Titel 633 10

Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Der Haushaltsansatz für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts und nach dem BEEG sieht für 2026 eine Verringerung um drei Mio. Euro vor. Dies irritiert sehr; denn es ist nicht zutreffend, dass dies – wie es in den Erläuterungen heißt – eine Anpassung an den erwarteten Bedarf darstellt. Angesichts auf Bundesebene erfolgter Gesetzesänderungen und tatsächlich steigendem Beweiserhebungsaufwand alleine im Schwerbehindertenrecht sind die Kommunen von Kostensteigerungen betroffen, die sich im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Anpassung des Belastungsausgleichs niederschlagen müssen. Auch insoweit wäre eine ordnungsgemäße konnexitätsrechtlich vorgesehene Beteiligung vorzuschalten.

14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Zu Kapitel 14 300

Klimaschutz und Energiewende

Titelgruppe 64

Kommunaler und gesellschaftlicher Klimaschutz

Mit Titelgruppe 64 werden Grundlagenarbeiten in Kommunen (bspw. die CO₂-Bilanzierung) und Bildungsangebote unterstützt. Wirksame Klimaschutzmaßnahmen stellen eine zentrale Voraussetzung dar, um die langfristigen Folgen des Klimawandels zu begrenzen und Belastungen für Wirtschaft, Infrastrukturen und Kommunen zu vermeiden. Unterlassene oder unzureichende Klimaschutzmaßnahmen führen langfristig zu deutlich höheren Aufwendungen für Maßnahmen zur Klimaanpassung und Schadensbewältigung. Investitionen in den Klimaschutz wirken daher vorsorgend und kostenmindernd im Hinblick auf zukünftige Anpassungserfordernisse. Es wird begrüßt, dass der Klimaschutz insgesamt vorangebracht werden soll. Gegenüber dem Vorjahr werden die Mittel allerdings um 86 % gekürzt, zudem ist lediglich für private Unternehmen ein ausdrücklicher Haushaltsansatz für das Jahr 2026 in Höhe von 5.750.000 ausgewiesen.

Es muss sichergestellt werden, dass für Kommunen eine nachhaltige finanzielle Unterstützung durch das Land NRW im Bereich des Klimaschutzes vorgesehen wird, u.a. auch im Bereich der kommunalen Treibhausgasbilanzen. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Aufstockung der Haushaltsmittel für den Klimaschutz um zumindest 100 Mio. Euro, insbesondere eine Flankierung des Landes zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die Einführung eines Bürgerschaftsprogramms nach schleswig-holsteinischem bzw. baden-württembergischen Vorbild sowie das Aufsetzen eines auf den Bund abgestimmten Investitionsfonds zur Eigenkapitalstärkung der Stadtwerke (siehe unten, Titelgruppe 68).

Titelgruppe 68

Förderung der Transformation des Energiesystems in NRW

Es wird begrüßt, dass der Ausbau der Erneuerbarer Energien, der Ausbaus und die Modernisierung der Fernwärme sowie die Entwicklung und Integration von Energiespeichern im Sinne eines klimafreundlichen Energiesystems unterstützt werden sollen. In der neuen Titelgruppe 68 werden die vormaligen Titelgruppen 65, 66, 67 und 68 gebündelt und zu einer übergreifenden Titelgruppe zusammengeführt. Für die Titelgruppe 68 sollen für 2026 insgesamt 20,78 Mio. Euro bereitgestellt werden. Gegenüber dem Mittelansatz für 2025 bedeutet dies eine Kürzung um 65 %. Angesichts der erheblichen Investitionserfordernisse für die Energiewende ist davon auszugehen, dass die Mittel nicht ausreichen, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Zudem muss diskutiert werden, wie das Land das Eigenkapital der Stadtwerke (auch im Zusammenwirken mit dem auf Bundesebene geplanten Investitionsfonds) stärken kann. Diese Debatte wird bereits in einigen Bundesländern geführt. Viele Stadtwerke weisen eine zu geringe Eigenka-

pitalbasis auf, um die notwendigen Investitionen zu vertretbaren Konditionen über den Finanzmarkt zu finanzieren. Die Städte und Gemeinden werden nicht in dem erforderlichen Maße das Eigenkapital der Stadtwerke stärken können.

Titelgruppe 72

Tiefe Geothermie

Titelgruppe 72 dient der Absicherung von Fündigkeitsrisiken bei der Tiefengeothermie. Die Geothermie ist eine verlässliche, regenerative Energiequelle und stellt über das gesamte Jahr kontinuierlich ein Energieangebot bereit. Sie ist eine zentrale Säule für die Wärmeversorgung und wird in vielen Wärmeplänen der Kommunen untersucht. Der Hochlauf der Geothermie in Nordrhein-Westfalen ist elementar für das Erreichen einer klimaneutralen und resilienten Energieversorgung. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte die Absicherung von Fündigkeitsrisiken umfangreicher ausgestaltet werden. Die vorgesehene, drastische Kürzung der Mittel kritisieren wir daher scharf.

Zu Kapitel 14 400

Innovation und Technologie

Titelgruppe 61

Förderungen von Innovationen

Titelgruppe 75

Digitalisierung und Innovationen in KMU, wissensbasierte Gründungen

Zu Kapitel 14 730

Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes

Titelgruppe 67

Digitale Wirtschaft NRW

Titelgruppe 71

Förderung von Gründungen und mittelständischen Unternehmen

Zu einem dynamischen Wirtschaftsstandort NRW gehören innovative und digitale Unternehmen sowie eine starke Gründungskultur. Neben geeigneten Rahmenbedingungen muss das Land an den richtigen Stellschrauben unterstützen. Der Haushaltsentwurf sieht vor, dass in diesen Bereichen an mehreren Stellen gekürzt wird. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen ist dies nicht das richtige Signal.

Geringer ausfallen sollen unter anderem die Mittel für die Initiative „Digitale Wirtschaft NRW“, und Mittel für Titelgruppen mit Bezug zur Innovationsförderung und wissensbasierten Gründungen. Betroffen ist auch der Bereich „Förderung von Gründungen und mittelständischen Unternehmen“. Dazu gehören neben dem Gründungstipendium.NRW die STARTERCENTER, welche vor Ort aus erster Hand beratend unterstützen.

Zu Kapitel 14 500

Digitales

Titelgruppe 70

Zukunft des Handels

Die Innenstädte und Ortskerne als für die Menschen zentrale Orte der Begegnung und Kommunikation müssen lebendig bleiben. Wir werden für die Innenstädte und Zentren in Zukunft einen guten Mix brauchen aus Handel, Kulturangeboten, Gastronomie, öffentlichen Einrichtungen und Grünflächen. Der Handel muss sich auf ein verändertes Konsumverhalten und die zunehmende Online-Konkurrenz einstellen. Gerade kleine Händlerinnen und Händler benötigen hier Unterstützung, etwa bei der Einführung digitaler Komponenten.

Neben dem Bund ist hier auch das Land gefragt, mit eigenen Programmen zu helfen. Vor dem Hintergrund der immensen Herausforderungen erscheint ein gegenüber den Vorjahren geringerer Haushaltsansatz von etwa 370.000 Euro für den Bereich „Zukunft des Handels“ allerdings als deutlich zu gering.

20 Allgemeine Finanzverwaltung

Zu Kapitel 20 020

Allgemeine Bewilligungen

Titel 231 10

Sonstige Zuweisungen vom Bund infolge der Nachberechnung des Finanzausgleichs gemäß Zensus 2022 für die Jahre 2022 und 2023

Infolge des Umstandes, dass der Anteil der NRW-Bevölkerung an der deutschen Gesamtbevölkerung beim Zensus 2022 angestiegen ist, veranschlagt das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs Mehreinnahmen im Haushalt 2025 in Höhe von 172 Mio. Euro und 303,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026. Wegen der im Vergleich zum Land finanziell deutlich verschlechterten Haushaltslage der Kommunen halten wir es für geboten, dass das Land den ihm in diesem Jahr zufließenden Betrag umfassend – und nicht nur in Höhe des Verbundsatzes – der Finanzausgleichsmasse des GFG 2026 zuführt. Dies wäre ein aner kennenswerter Beitrag zur Stabilisierung der Haushalte der Kommunen, die ohnehin veranlasst sind, weitere zusätzliche Kredite aufzunehmen, um bundes- oder landesrechtlich verankerte Sozialleistungen unmittelbar oder im Wege der Kreisumlage bzw. Landschaftsumlage zu erbringen. Wir erwarten einen entsprechenden Umgang auch mit dem dem Land im nächsten Jahr zufließenden Ausgleichsbetrag.

C. Haushaltsbegleitgesetz 2026 (Art. 2 und 3)

Zu dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026 (Drucksache 18/15001) – InklFöG (Art. 2) und TIntG (Art. 3) – nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zu Art. 2 – InklFöG

Vom Herbst 2013 bis zum Frühjahr 2014 haben die damalige nordrhein-westfälische Landesregierung sowie die damaligen Koalitionsfraktionen mit den kommunalen Spitzenverbänden monatelang intensive Verhandlungen geführt, um eine einvernehmliche Regelung zum Ausgleich des Mehraufwandes, der den Kommunen durch die seinerzeitige Einführung der sogenannten schulischen Inklusion infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes entstanden ist, zu finden. Im Ergebnis wurde zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung geschlossen und in der Folge durch das Inklusionsfördergesetz umgesetzt. Wegen der mit dem Land geschlossenen Vereinbarung haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitglieder dahingehend beraten, von einer gerichtlichen Klärung der sich stellenden verfassungsrechtlichen Fragen eines Belastungsausgleichs nach Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung abzusehen.

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026 beabsichtigt nun eine Änderung des Inklusionsfördergesetzes, welche die getroffene Vereinbarung im Wesentlichen einseitig aufhebt, indem die vereinbarte Dynamisierung der sogenannten Inklusionspauschale nach § 2 Inklusionsfördergesetz beendet wird. Zugleich müssen wir feststellen, dass der Gesetzentwurf – entgegen der Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und des Konnexitätsrechts (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung in Verbindung mit § 7 KonnexAG) – nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens erörtert worden ist. Da wir davon ausgehen, dass das Land Nordrhein-Westfalen – wie auf anderen landespolitischen Handlungsfeldern – den Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ wahrt, erwarten wir, dass auf die vorgesehene Streichung der Dynamisierung im Gesetzentwurf zur Änderung des Inklusionsfördergesetzes verzichtet und das Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden gesucht wird.

II. Zu Art. 3 – TIntG

Mit Blick auf die vorgesehene Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG) wird auf die Ausführungen unter B. II. zu Einzelplan 07, Kapitel 07 080 verwiesen.